J. pract.
190
m

Versuch einer Darstellung

der

besonderen Rücksichten,

welche bei

juridischer Zurechnung

der in der

medicinischen Praxis vorkommenden Fehler

gefordert werden.

Von

Dr. C. J. Neuhold.

<36606323430012

<36606323430012

Bayer. Staatsbibliothek

Versuch einer Darstellung

der

besonderen Rücksichten,

welche bei

juridischer Zurechnung

der in der

medicinischen Praxis vorkommenden Fehler

gefordert werden.

Nebst einem Anhange

zur Erörterung der Frage,

in wiefern der Arzt einen Kranken zur Heilung zu übernehmen schuldig sei.

Von

Dr. C. J. Neuhold.

Jur. Pract. 190m

Wien 1834.

Druck und Verlag von J. B. Wallishausser.

Unerbittlich ist oft die strenge Fügung des Himmels,
Und nur Zeuge des Todes, und des Geschickes Erfüllung
Bleibt dann der sinnende Arzt, umsonst um Hilfe gebeten,
Weil dort Hilfe und Rettung allein nur dem Ewigen zusteht. —

Aus d. Lobged. zu des k. k. Gub. Rathes edlen v. Schöller Bildniß-Aufstellung an der Universität zu Grätz. —

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorwort.

In einer deutschen Hauptstadt wurde vor mehreren Jahren gegen einen dortigen berühmten Arzt *) die Criminaluntersuchung eingeleitet, weil unter der von ihm angeordneten ungewöhnlichen Krankenbehandlung der Patient gestorben ist, und zufolge einer erhobenen Anklage dem Arzte ein sehr zweck- und regelwidriges Verfahren, verbunden mit bösem Willen, zur Last zu fallen schien. —

Der Angeklagte wurde nach seiner sehr besonnen geführten Vertheidigung gänzlich freigesprochen; die hierüber bekannt gewordenen Ansichten und Gründe zur Beschuldigung, Vertheidigung und Lossprechung

*) Siehe die Abhandlung: Uiber die gesetzliche Zurechnung des Erfolges eines Heilverfahrens, mit Bezug auf die Criminalgeschichte des in der Irrenanstalt der Charité zu Berlin gebrauchten Sackes. — Zur Würdigung der Vertheidigungsschrift des geheimen Obermedicinalrathes Dr. Kohlrausch, von Dr. Eugen Skaley. Berlin. 1818. 8.

aber, haben mich aufmerksam gemacht, daß viele Arten von Umständen, von Personen- und Sachverhältnissen, welche in gemeinen Strafrechtsfällen allerdings zur Begründung eines Verdachtes, einer rechtlichen Inzicht, oder gar eines Beweises dienen, — zur Zurechnung wider einen Arzt über Fehler seiner medicinischen Praxis ganz und gar keinen Einfluß und keine Anwendung haben; daß daher der Kunstverständige und der Richter bei Untersuchung ärztlicher Fehler, um gerecht zu urtheilen, viele besondere, von jenen bei gemeinen Strafrechtsfällen abweichende Rücksichten beobachten müsse, und daß auch folgerecht mit diesen, einem beschuldigten Arzte manche Vertheidigungsgründe von ganz eigener Art und Natur zukommen. —

Ich halte es des Versuches werth, diese meines Wissens noch nirgends im Zusammenhange behandelten besonderen Rücksichten bei Zurechnung von Fehlern der medicinischen Praxis, — oder, in objektiver Beziehung gesprochen, diese in gemeinen Fällen wichtigen, in ärztlichen aber einflußlosen Umstände, in einer gewählten Ordnung darzustellen, und die sich hieraus

für einen Arzt ergebenden Vertheidigungsgründe anzuführen. —

Obgleich diese Darstellung vorzüglich aus dem Begriffe der Sache und den natürlichen Rechtsgrundsätzen genommen ist, daher für den um sich blickenden Juristen und Mediciner nichts geradezu Neues enthalten kann, so dürfte sie doch Manchem, der über solche Gegenstände durch Gutachten oder Entscheidung zu urtheilen hat, in dieser Ordnung zu sehen angenehm seyn; wie sie auch Jenem, der sich zu vertheidigen in der Nothwendigkeit ist, einigen Fingerzeig, sich nach dem Geiste der Gesetze zu verantworten, abgeben könnte. —

Uibrigens geht diese Abhandlung nur auf solche Fehler *) der ärztlichen und wundärztlichen Praxis, welche durch zweckwidrige Behandlung des Kranken, worunter auch die Vernachlässigung gehört, begangen

*) Ich verstehe hier unter Fehlern, jede durch Unternehmung oder Unterlassung geschehene Abweichung von dem, wozu der Arzt im vorgekommenen Falle verbunden war; und ich verstehe dieß somit ohne Rücksicht, ob der Fehler in seiner Zurechnung Verbrechen, oder schwere Polizeiübertretung genannt, oder mit einem gelindern Namen beleget wird.

werden. — Diese Fehler sind es, die eine, für die juridische Beurtheilung, von andern gemeinen Vergehungen abweichende Natur haben, und daher auch eigene Rücksichten fordern. — Es gehören demnach nur einige allgemeine, nicht insbesondere von Aerzten (oder Wundärzten) sprechende Paragraphe des St. G. B. 1. Thls. dann ebenso einige allgemein sprechende, und die speciell auf Aerzte sich beziehenden §. §. 111, 112 und 113 vom 2. Theile des St G B., keineswegs aber die §. §. 104 und 243 obigen 2. Theils (welche zwar ausdrücklich von Aerzten sprechen, jedoch nicht unmittelbar die medicinische Behandlung des Kranken im engeren Sinne angehen) in den Umfang dieser Schrift.

Zum Schlusse habe ich einen Anhang über die im gemeinen Leben und in der ärztlichen Praxis oft vorkommende Frage beigerückt, inwiefern ein Arzt bloß in Folge seines Berufes, einem, seinen ärztlichen Beistand verlangenden Kranken, diesen Beistand zu leisten verbunden, oder selben zu verweigern berechtiget sei.

Wien, am 10. Februar 1833.

Der Verfasser.

Inhaltsanzeige.

	Seite
Einleitung.	1 — 7
Erster Abschnitt.	
Uiber die Zurechnung ärztlicher Fehler als Verbrechen.	8 — 26
Zweiter Abschnitt.	
Ebenso, als schwere Polizeiübertretung.	27 — 73
Dritter Abschnitt.	
Ebenso, als einfaches Polizei-Vergehen.	74
Vierter Abschnitt.	
Ebenso, zur bloßen Zurechtweisung.	75
Fünfter Abschnitt.	
Uiber die, als Folge eines solchen Fehlers im Civilrechtswege hervorkommende Entschädigungklage.	76 — 78

Sechster Abschnitt.

Uiber die ebenso entstehende Belohnungsverweigerung. . . . . 79 — 86

Anhang.

Uiber die Frage, in wiefern der Arzt einem seine Hilfe verlangenden Kranken, den ärztlichen Beistand zu leisten schuldig sei. . . . . . 87 — 103.

Einleitung.

Die Arzneikunde ist in einem weit höhern Grade als die meisten übrigen Wissenschaften und Künste der Unannehmlichkeit bloßgestellt, daß sich in ihr eine große Zahl profaner Menschen Kenntnisse und Erfahrungen anmaßet. — Es wird daher in das Gebiet der Medicin viel hineingepfuscht und noch mehr blind hineingeurtheilt, und die Erfahrung lehrt, daß kein, auch nur wenig bekannter Mensch stirbt, wobei, er habe denn ein sehr hohes Alter erreicht, oder sei vielleicht in einer Feuersbrunst zu Staub und Asche verbrannt, nicht ein oder anderer solcher unberufener und uneingeweihter Kritiker auf den Arzt die Schuld legt. — Derlei Nachreden sind freilich nur Geburten des Müssigganges, und haben selten einen andern Zweck, als für den Augenblick dem Gespräche, welches eben die Grundlage der Conversation ist, Neuheit und Nahrung zu geben. — Zuweilen mischt sich wohl auch ein wenig die Sucht zu verleumden, oder sich durch Tadel über Andere selbst geistreich und erfahren zu zeigen, hinzu; — es verhallet jedoch all dieser Wortkram meistens wieder spurlos, indem der Redende, so wie der Hörende, den seichten Grund, auf den solche

Urtheile gebauet sind, nicht übersehen, und selbst im ausnamsweisen Falle, nämlich bei tieferer Uiberzeugung von ihrer Richtigkeit, doch auch so viel wissen, daß die Medicin nie auf dem Punkte war, nicht auf dem Grade ist, und — als eine vorzüglich nur auf Erfahrung gegründete Wissenschaft — höchst wahrscheinlich nie zu der Vollkommenheit kommen kann, daß sie für die Erhaltung oder absolut lange Dauer des Menschenlebens, im einzelnen Falle zu bürgen vermöchte.

Eine leichte Vergleichung der ärztlichen Wirksamkeit mit der ihrer Art am nächsten scheinenden Wirksamkeit eines Künstlers auf ein mechanisches Werk, muß die Nothwendigkeit, an die Medicin nur sehr mäßige und niemals unbedingte Forderungen zu stellen, — ziemlich klar machen. — Kein Künstler, z. B. ein Uhrmacher, wird für die Dauer und den beständig richtigen Gang einer Uhr haften, die er nicht in allen einzelnen Theilen das Werk seiner Hände nennen kann, oder die er nicht wenigstens durch genaue Zerlegung untersucht hat. — Das höchste Kunstwerk ist aber nichts gegen den Bau des menschlichen Körpers, und in welcher unendlich fernen Beziehung steht der Mensch gegen den Menschen, verglichen mit dem Künstler und der Uhr! — Ist daher die Constitution des Körpers schlecht, oder in ihren Grundbedingungen und Kräften zerstört, so kann selbe die Medicin nicht mehr neu machen. — Sie kann auch nicht, wie die Mechanik bei der Uhr, für einen einzelnen

schadhaften Theil einen bessern einsetzen; sondern sie muß alle ihre Wirksamkeit aus Aufregung, Erhöhung oder Senkung der eigenen im kranken Körper liegenden Naturkraft erwarten. — Ist nun diese Kraft nicht mehr fähig, jene zur Heilung führende Aufregung, Erhöhung oder Senkung zu ertragen, so ist es mit der menschlichen Hilfe aus. —

Der Mechaniker kann das Kunstwerk eröffnen, und zur Auffindung des Schadens in kleine Stücke zerlegen. — Der Arzt vermag an dem Gegenstande seiner Wirksamkeit dieses Beides nicht, sondern er urtheilt nach äußern, oft sehr schwachen (kaum bemerkbaren) und unsicheren Zeichen, und darauf gegründeten Folgerungen.

Der Mechaniker kann sich zu seiner Untersuchung Zeit nehmen, und kann furchtlos hundertmal anfangen, wenn die Herstellung das erstemal nicht gelingt. — Den Arzt hingegen drängt oft die Todesgefahr seines Kranken, und daher die höchste Eile. — Der Mechaniker wendet selbst das Herstellungsmittel auf das Werk an, und letzteres ist ruhig und geduldig. — Der Arzt hingegen verordnet nur, er bereitet nicht selbst die Heilmittel, und auch die Anwendung geschieht durch Andere, und zwar auf den Menschen, d. i. ein Werk, welches Rücksicht auf Ekel und Schmerz fordert, das Ungeduld und eigenen Willen hat.

Endlich ist ja oft wirklich der Körper des Menschen un-

ter seinen eigenen Händen noch viel schlechter bewahrt, als die künstlichste Taschenuhr in der Hand eines muthwilligen Kindes. — Ein Heer von Leidenschaften reißt alle Tage an den Federn und Trieben des Lebens, Ungeduld schiebt den Zeiger bald vor bald zurück, und das Aufziehen dieser Uhr wird oft so lang zum Spielwerke, bis die ohnehin schon aufgezogene Feder springt.

Wenn daher so ein profaner Kritiker Etwas für die Wahrheit zu thun den ernstlichen Willen hätte, so würde er einen weit treffendern Conversationsstoff darin finden, wenn er sich selbst und so viele andere Freunde des Lebens unbefangen durchmusterte, und die unbegreiflichen, wunderbaren Wirkungen der Medicinen priese, durch welche sich die zarte Spiralfeder des Lebens gegen so viele Risse und Stöße noch so lange erhält, und nicht, daß dieser oder jener Mensch gestorben ist, sondern daß er noch lebt, soll der Gegenstand seines Befremdens oder seines beredten Eifers seyn.

Unter den hundert und tausend grundlosen Nachreden kann aber doch auch der Fall eintreten, daß eine solche Nachrede mit Recht und wahrem Grunde, oder einem zwar falschen, aber doch so scheinbaren und wichtigen vorgebracht wird, daß sie, nebst einer dauerhaften Verletzung des guten Rufes und dadurch entstehender Verkürzung des Verdienstes, auch, — vorzüglich wenn sie auf Umstände leitet,

die zu rechtlichen Inzichten genügen, — andere wichtige Folgen für den Arzt nach sich ziehet. — Derlei Folgen können seyn:

I. Daß der Arzt in eine Criminaluntersuchung gezogen wird, weil er mit bösem Vorsatze durch eine Unternehmung oder Unterlassung den Kranken getödtet oder schwer beschädiget zu haben, beschuldiget ist.

II. Daß dem Arzte eine schwere Polizei-Uibertretung zur Last geleget wird, weil er den Kranken aus Unwissenheit (nicht genugsamer medicinischer Wissenschaft) oder aus Fahrlässigkeit, — ebenfalls wieder durch Unternehmung *) oder Unterlassung, — getödtet oder schwer beschädiget, oder endlich ihm aus bösem Vorsatze, in einem weniger bedeutenden nicht zum Verbrechen qualifizirten Grade, einen Nachtheil zugefüget haben solle.

III. Daß derselbe, wegen eines noch mindern Grades vom obigen Vergehen, eines einfachen Polizei-Vergehens beschuldiget wird.

---

*) Auch die Fahrlässigkeit kann in einer zweckwidrigen Thätigkeit sich aussprechen, wenn nämlich zu wenige Fleißanwendung in Erforschung des Zustandes eines Kranken, oder der für ihn passenden Heilmittel, die Ursache einer fehlerhaften, unpassenden ärztlichen Anordnung ist. —

IV. Daß dem Arzte eine Warnung von Seite seines medicinischen Vorstandes zugezogen wird, weil man ihn, in seinem unglücklich ausgefallenen Heilverfahren, zwar nicht der Unwissenheit oder Fahrlässigkeit in dem Grade, daß ihm hierauf eine schwere Polizei-Uebertretung, oder ein einfaches Polizeivergehen zur Last fällt, beschuldigen kann, er aber dennoch es am erforderlichen Aufwande von Kenntnissen, Thätigkeit, Vorsicht u. d. gl. habe gebrechen lassen.

V. Daß deßwegen, weil der Arzt den Kranken durch ein zweckwidriges oder fehlerhaftes Heilverfahren beschädiget oder getödtet haben solle, nach geschehenem strafrechtlichen Verfahren, noch eine Klage wegen Schadenersatz im Civilrechtswege erhoben wird. — Und endlich

VI. Daß der Kranke oder dessen Angehörige dem Arzte, weil sein Heilverfahren nichts gefruchtet habe, die Belohnung verweigern.

Diese sechs verschiedenen Folgen mit den hiebei erforderlichen besonderen Rücksichten *) von Seite des Richters

*) Was ich unter dem Ausdrucke: „besondere Rücksichten" verstehe, ist schon in der Vorrede gesagt, nämlich die Bedachtnahme, daß in einem vorkommenden ärztlichen Falle dieser oder jener Umstand, welcher allerdings in gemeinen nichtärztlichen Fällen einen Verdachts-, Inzichts-oder Beweisesgrund abgäbe, — als so ein Grund nicht angenommen werden könne.

(und zum Theile auch des Gutachten- und Kunstbefund-Gebenden), dann den entsprechenden Vertheidigungsgründen des Beschuldigten oder Geklagten, werden hier nach obiger Ordnung kurz behandelt.

I. Abschnitt.

Um den Arzt *) wegen dem Erfolge seines angewandten Heilverfahrens eines Verbrechens schuldig zu finden, wird, so wie bei jedem andern Verbrechen, gefordert:

1. Nach dem 2. Hauptstücke des St. G. B. 1. Thl. (bei Eintritt der im §. 226 des St. G. B. 1. Thl. vorgesehenen Bedingung) die Erhebung des Thatbestandes, welche vorzüglich die Beantwortung der Fragen in sich begreift:

a. Was sich für ein Vorfall ergeben habe?

b. Ob derselbe, z. B. der Tod oder die schwere Verletzung, durch eine That, d. i. durch die mittel- oder unmittelbare Wirksamkeit eines Menschen entstanden, oder — zwar nicht durch eine solche (im Allgemeinen) zurechnungsmäßige Wirksamkeit hervorgebracht worden sei,

*) Ich spreche hier zunächst nur von Heilärzten, da das auf Wundärzte sich Beziehende mit wenigen Abänderungen darunter subsummirt werden kann, und dann, im 2. Abschnitte zum §. 112 des St. G. B. 2. Theils, ohnehin insbesondere davon die Rede ist.

wohl aber — was vorzüglich auch auf ärztliche Fälle Anwendung hat, — durch die Jemand pflichtmäßig obgelegene Hilfeleistung hätte gehindert werden können? — Und:

c. Ob diese That, — im Falle sie mit bösem Vorsatze verübet wurde, — zur Begründung eines Verbrechens bedeutend genug sey.

2. Nach §. 234 Litt. c. und den §§. 258 — 396 des St. G. B. 1. Thl., die Ausmittelung des Thäters, nämlich die Herstellung des Beweises, welche Person mit der vollbrachten That in solcher Beziehung stehe, daß ihr die Hervorbringung derselben zur Last falle.

3. Nach §. 1 und 413 des St. G. B. 1. Thl., die Erweisung oder rechtliche Vermuthung des bösen Vorsatzes, welcher nach §. 1 nicht nur dann zur Schuld fällt, wenn vor oder bei der Unternehmung oder Unterlassung das Uibel, welches mit dem Verbrechen verbunden ist, (oder wenn es nur beim Versuche blieb, durch Ausführung der That hervorgebracht worden wäre) — geradezu bedacht und beschlossen wurde; sondern auch, wenn aus einer andern bösen Absicht etwas unternommen oder unterlassen worden, woraus das Uibel, welches dadurch entstanden ist, gewöhnlich erfolgt, oder doch leicht erfolgen kann.

Das obige 1. und 3. Erforderniß, nämlich die Erhe-

bung und Beurtheilung des Thatbestandes, dann die Erweisung, Voraussetzung und Abwägung des bösen Vorsatzes, weichen im ärztlichen Falle — wenn auch nicht in ihrer Wesenheit oder in ihren Grundsätzen — doch aber in manchen Punkten, welche der menschliche Verstand in gewöhnlichen Fällen zur mehr oder mindern Uiberzeugung von der Richtigkeit eines Umstandes annehmen kann, von eben diesen Erfordernissen, insofern selbe in andern Criminalrechtsfällen vorkommen, bedeutend ab, und ein Vergleich wird den Unterschied bemerkbar machen, auch dem Beschuldigten, insoweit sich im Allgemeinen etwas sagen läßt, einige Ansichten zeigen, nach welchen er sich bei einer solchen, ihn ungerecht treffenden Zumuthung, am richtigsten nach den Grundsätzen und dem Geiste der Gesetze vertheidigen könnte.

Zeigt der Thatbestand z. B. den Tod, und zwar, daß er durch ein gemeines (nicht ärztliches) Vergehen, allenfalls durch eine Wunde entstanden ist, so kann zwischen der Frage, ob diese Wunde auch wirklich die Ursache des Todes war, oder nicht, nur ziemlich selten ein Zweifel bleiben, indem die Tödtlichkeit einer Wunde in den meisten Fällen kunstgerecht beurtheilt, und in Verbindung mit dem wirklich bald darauf erfolgten Tode, dieß Urtheil wenigstens im gegebenen Falle bis zur Gewißheit gesteigert wird.

Bei der Tödtung, die aber ein Heilarzt durch Medika=

menten-Anwendung, — oder durch Unterlassung der erforderlichen — ihm in dem gegebenen Falle pflichtmäßig obgelegenen Anwendung, also durch ein ärztliches Vergehen *) verursacht haben solle, ist aber diese Erhebung nur äußerst selten mit der zur richterlichen Zurechnung erforderlichen Gewißheit möglich, und man kann fast nur die einzigen als Gewißheit gebende Fälle ansehen, wenn der Arzt dem Kranken eine nach medicinischen Erfahrungen den Tod absolut hervorbringende Quantität Giftes, oder ebenso eine das höchste zu rechtfertigende Maß noch bedeutend übersteigende Menge anderer heftig wirkender Arzneimittel gegeben hätte, und der Tod unter den hiedurch unmittelbar entstandenen Wirkungen erfolget ist. — In allen übrigen Fällen kann schwer Jemand mit einer zur juridischen Zurechnung vollkommen genügenden Gewißheit behaupten, daß die Medikamente, oder das angewendete Heilungsverfahren die Todesursache waren, — indem:

1. Vorausgesetzet werden muß, daß der vom Arzte Behandelte krank war, und daher schon ein unregelmäßiger Zustand, und eine im Allgemeinen gültige Ursache des Todes bestand, die selten Jemand an dem Leichname mit voller Gewißheit mehr erkennen kann. — Ja es gibt viele Gründe,

*) Der allgemeine Ausdruck: „Vergehen“ ist hier angewendet, da das Haupterforderniß zum Verbrechen, der böse Vorsatz, noch nicht — als wirklich bestehend — vorausgesetzet wird.

zu vermuthen, daß bei manchem Körper, wo man in der Section sehr zerstörte Theile und abnorme Zustände antrifft, und die Todesursache gleichsam mit den Händen zu greifen wähnt, doch all dieß die Ursache des Todes nicht war, sondern dessen Grund in einem höchst zarten, den Sinnen durch keine Spur mehr erkennbaren Umstande gelegen habe *).

2. Man vorzüglich bedenken muß, daß die Medicin etwas Wichtiges, Einflußreiches und Veränderung-Hervorbringendes für den menschlichen Körper ist und seyn muß, wenn sie ihre Bestimmung, nämlich die Heilung der Krankheit, erfüllen soll. — Denn eine kräftige Wirkung fordert in der Regel auch eine kraftvolle Ursache. — Es geräth die Medicin mit der Krankheit gleichsam in einen Streit, und hat dieser Streit einen unglücklichen Ausgang, und stirbt der Mensch wirklich in demselben, so kann man wohl sagen, er ist in diesem Streite, oder in der nach Einnehmen der Medicin entstandenen Krisis, gestorben; aber nicht, er ist durch dieselbe gestorben; so wie man von einem Menschen, der um 7 Uhr stirbt, nicht sagen kann, er ist durch die

*) Ich meine nicht hiedurch das medicinische Gutachten im Allgemeinen in seiner logischen Richtigkeit und Wahrheit anzutasten, sondern ich will nur in diesem Falle auf die leicht eintretende, ohnehin jedem erfahrnen und über obigen Gegenstand nachdenkenden Manne bekannte Schwierigkeit, besonders aufmerksam machen.

siebente Stunde, sondern er ist **in** der siebenten Stunde gestorben. — Man darf nicht die Zeit mit der Ursache vermengen.

3. Bei passivem Verhalten des Arztes muß wohl berücksichtiget werden, es könne hiebei, nämlich bei Unterlassung einer gewissen Medicinanwendung, gar nie mit Sicherheit erhoben werden, ob der Tod oder der sonstige üble Erfolg wirklich nur durch diese Unterlassung verursacht wurde. — Bei keinem medicinischen Verfahren besteht über die Frage: ob es helfen wird? eine zu jeder Zurechnung (dessen, daß die Unterlassung es anzuwenden, Schuld am üblen Ausgange sey) hinlängliche Gewißheit; und der Arzt, welchem eine solche Unterlassung zur Last geleget wird, hat im Allgemeinen die einen Gegenbeweis fordernde Vermuthung für sich, daß er mit Uiberlegung gezaudert, und nach den bestandenen Umständen für den Kranken ein aktives Verhalten gefährlicher als ein passives gefunden habe.

Das andere — hier wegen seinem Unterschiede von jenem bei gemeinen Strafrechtsfällen zu behandelnde — Erforderniß, zur Zurechnung einer That als Verbrechen, ist der **böse Vorsatz**. — Dieser kann eingestanden seyn, oder nach §. 413 des St. G. B. 1. Thl. vermuthet werden. — Obiger §. 413 sagt: »Wenn der Beschuldigte zwar die That eingesteht, aber den bösen Vorsatz läugnet, so ist darauf zu sehen, ob nach den aus der Untersuchung sich zeigenden Umständen, die That sich plötzlich ereignet, oder ob der Tha-

ter zur Vorbereitung derselben Mittel angewendet oder Hindernisse zu entfernen gesucht habe. — Im ersten Falle kann die Entschuldigung insofern Statt haben, als das Uibel, nach der natürlichen Ordnung der Dinge, nicht schon nothwendig aus derselben Handlung entstehen mußte; — hat aber der Beschuldigte Gelegenheit und Mittel, die That auszuüben, vorbereitet, so ist er auch des bösen Vorsatzes für überwiesen zu halten; es seyen dann aus der Untersuchung besondere Umstände hervorgekommen, welche füglich eine andere Absicht erkennen lassen.«

Herr Professor (und gegenwärtig auch k. k. Regierungsrath) Sebastian Jenull, in seinem berühmten Werke über das österreich. Criminalrecht 1. B. Seite 124, sagt: »Es steht die vorläufige Vermuthung für den bösen Vorsatz schon im Allgemeinen, sobald gegen Jemand erwiesen oder durch sein rechtliches Geständniß erhoben ist, daß er das Materielle des Verbrechens verübet habe. *)«

Es wird nach diesem bei allen verbrecherischen Handlungen der böse Vorsatz vorausgesetzt, wenn nicht in den Umständen Gegengründe, die der Richter von Amtswegen zu würdigen hat, liegen, oder sonst der Beschuldigte durch Angabe und Erweisung solcher Gegengründe diese Vermuthung entkräftet.

*) Das österreich. Criminalrecht nach seinen Gründen und seinem Geiste dargestellt von Sebast. Jenull, Dr. d. R. und öffent. Professor u. s. w. an dem Lyceo zu Gratz. 2. Aufl. 1820.

Auch bei den ärztlichen als verbrecherisch beinzichteten Handlungen ist dieß der Fall, da das Gesetz keine Ausnahme macht; aber für den Richter bemerkenswerth und unterscheidend ist es, daß bei solchen ärztlichen Fällen, in dem Thäter, vorzüglich aber in der That selbst, weit mehr durch den Richter von Amtswegen zu würdigende Gegengründe liegen, als dieß bei Verbrechen profaner Menschen der Fall ist; — und zwar:

1. Nebst der, jedem Menschen zukommenden allgemeinen — jedoch im vorliegenden Falle, nach §. 413 des St. G. B. 1. Thl. und Herrn Prof. und k. k. Reg. Rathes Jenull zitirter Darstellung, für sich allein nicht mehr genügenden Voraussetzung der Unbescholtenheit, spricht für den Arzt noch eine besondere, nämlich eine erhöhte Voraussetzung, daß er in seinem ärztlichen Verfahren Recht und Gewissen unverletzt erhalten habe, indem er hiezu noch mittels der eigenen Pflicht, welche ihm der Staat durch seine Zulassung als Arzt, und durch den abgenommenen Eid aufleget, verbunden ist. Da nun das Böse, weil es böse ist, bei dem bisher unbescholtenen Menschen nicht vorausgesetzet wird, so muß natürlich in dem Falle, wo das Böse einen höhern Grad hat, und dessen Vollbringung eine Verletzung mehrerer Pflichten erfordert, auch die entgegen stehende Voraussetzung der Unbescholtenheit, und somit die Strenge in Forderung der Beweise ihrer Verletzung gesteigert werden. — Zugleich ist hier die Rücksicht wichtig, daß

der Arzt für diese ihm zu Guten kommende höhere Vermuthung, im Falle sie nicht Stand hält, ohnehin auch ganz folgerecht das Uibel dulden muß, daß diese bestehende erhöhte Pflicht der Erhaltung seiner Unbescholtenheit ihm nach §. 36 des St. G. B. 1. Thl. zu einem Erschwerungsgrund der Strafe wird.

2. Ist der Arzt einflußreich und heftig angreifend auf den menschlichen Körper durch Medicinen, — von denen — wenigstens nach dem weiten nicht zu begränzenden Umfange der Wissenschaft — selbst kein Gift *) ausgeschlossen ist, — zu wirken, von der Fakultät und dem Staate berechtiget und verpflichtet, und von dem Kranken berufen. — Es liegt daher in der Gattung — der qualitativen Beschaffenheit — der Handlung, weit seltner als bei der nämlichen Art von Handlung, wenn sie von profanen Leuten verübet würde, ein Grund, den bösen Vorsatz zu vermuthen. — Wenn z. B. ein Koch unter die Speise seines Herrn Gift oder eine andere heftig wirkende Substanz menget, so wird — im Falle er nicht einen Gegenbeweis, vielleicht daß er das Gift für Kochsalz hielt, herstellen kann, oder nach

*) So wie von dem Gebiete der Heilkunde kein Gift, oder überhaupt kein, möglicher Weise der Gesundheit noch so gefährlich werdender Stoff, ausgeschlossen ist, — so ist entgegen der operativen Wundarzneikunde der Gebrauch von Sägen, Messern und anderen Schneidewerkzeugen, als das dem Aeußern des Körpers ebenso (wie das Gift dem Innern desselben) höchst gefährlich werden könnende Materiale, zuständig und eigen.

§. 413 des St. G. B. 1. Thl. nicht ganz besondere Umstände zu seiner Entschuldigung gegen den bösen Vorsatz sprechen, — auch ohne sein Eingeständniß des bösen Vorsatzes, dieser Vorsatz rechtlich vermuthet, indem er seinem Herrn nur genußbare Speisen, aber nicht Gifte zu geben bestellet ist, und erlaubte Veranlassung haben kann. — Bei dem Arzte hingegen ist ein böser Vorsatz dadurch, daß er überhaupt ein Gift anwendete, nicht erwiesen, weil er, wie oben gesagt, mit Giften und heftig wirkenden Substanzen (was beziehungsweise in den Händen des Wundarztes Messer und Säge sind) so gut als mit gelinde wirkenden Medicinen zu manipuliren berufen ist, und daher zum Beweise des bösen Vorsatzes die Vermuthung aus der bloßen Gattung des angewendeten Materiales nur selten hinreichet. Niemanden kann eine Handlung verdächtig machen, die er zu unternehmen gerechte Ursache hat oder haben kann; und dem Maurer darf man keinen Vorsatz zum Stehlen zumuthen, weil er an das Fenster des zu übertünchenden Hauses eine Leiter lehnet.

Es wirft demnach der Beweis: der Arzt habe dem Kranken einen Giftstoff *) — oder sonst eine heftig wirkende Substanz gegeben, — oder der Wundarzt habe den

*) Ich verstehe im eigentlichen engern Sinne unter Giftstoff, jede im innerlichen Gebrauche auf die organische Natur zerstörend wirkende Substanz.

Kranken mit dem Messer behandelt, auch im Zusammenhange mit dem Umstande, daß der Kranke davon gestorben sei, noch keineswegs die Vermuthung eines bösen Vorsatzes auf den Arzt oder Wundarzt, was sich aus dem Schlusse des §. 413 des St. G. B. 1. Thl. rechtfertiget, indem die vorausgesetzte Anerkennung der Fakultät, daß die Anwendung der dem Kranken gegebenen Substanz — wenn auch nicht in dieser Quantität, doch nach ärztlicher Wissenschaft der Gattung nach, — oder bei dem Wundarzte die Anwendung dieses, wenn auch nicht so tief, wie es hier z. B. geschah, eindringenden Schnittes, im vorgelegten Falle sich auf irgend eine Weise vertheidigen lasse, — im Zusammenhange dessen, daß der Arzt oder Wundarzt keine Verheimlichung suchte, und überhaupt nicht Gründe gegen ihn sprechen, — die Zumuthung des bösen Vorsatzes vereitelt. — Erst aus dem Beweise, daß der Arzt oder Wundarzt bei Anwendung des gefährlichen Stoffes oder Instrumentes auf eine sehr beträchtliche Weise *) das heilbringende Maß überschritten habe, kann die juridische Vermuthung des bösen Vorsatzes hergenommen werden. — Aber

*) Ich sage auf eine sehr beträchtliche Weise; denn das höchste Maß, welches z. B. von einem heftig wirkenden Stoffe einem Kranken beigebracht werden darf, ist nirgends mathematisch bestimmt, und ist zu sehr relativ nach der Beschaffenheit der Umstände, als daß gesagt werden kann, der Arzt habe es wissen müssen, eben diese Quantität seie das Höchste, und eine Kleinigkeit mehr übersteige die Grenze des Vernünftigen und Erlaubten.

3. Selbst im obigen letzteren Falle, nämlich bei Anwendung eines in der gegebenen Qualität und Quantität absolut tödtlichen Ingrediens, oder im wundärztlichen Falle, bei einer dem Kranken absolut tödtlichen Operation *) kämen dem Arzte und Wundarzte nicht nur das auch in gemeinen Straffällen dem Untersuchten zustehende Recht des Gegenbeweises wider die Zumuthung des bösen Vorsatzes, nämlich die die Darstellung von Umständen, welche diese Zumuthung entkräften, sondern auch die oben sub 1 und 2 angeführten besonderen Gründe zu Guten, welche 2 Gründe, — um so mehr, da nach der Voraussetzung die That mit ordentlicher Verschreibung des tödtlich gewordenen Stoffes, oder bei dem Wundarzte, mit der vor Gehilfen und Zeugen vorgenommenen Operation, somit öffentlich, ohne Bestreben sie zu verbergen, geschah, — zufolge des §. 2, Litt. f, des St. G. B. 1. Thl., allzeit eher eine nach §. 89, Litt. b., des St. G. B. 2. Thl., strafmäßige Irrung und Nachlässigkeit in Anwendung von Besonnenheit und pflichtmäßiger Vorsicht ver-

*) Diese träte ein, wenn z. B. der Wundarzt bei einem am Leibe des Patienten anzubringenden Schnitte, viel zu tief geschnitten, und zum Leben wichtige Theile des Körpers zerstört hätte. — Ginge das Verfahren des Wundarztes aber ganz von dem, was er zu thun hätte ab, würde er nämlich dem Patienten, anstatt ihm die mit Beinfraß behaftete Hand zu amputiren, den Kopf abschneiden; dann hätte natürlich der ganze Begriff von wundärztlicher Operation, und die wegen Zurechnung der hiebei begangenen Fehler aufgestellte Ansicht, keine Anwendung.

muthen lassen, als daß man, da kein Beweggrund zur That, wohl aber sehr wichtige Unterlassungsgründe am Tage liegen, einen bösen Vorsatz voraussetzen kann.

Man vergleiche nur eine gemeine Art von Vergiftung mit der, welche nach obiger Voraussetzung durch ärztliche Wirksamkeit geschähe. Der profane Mensch hat gar kein Recht Jemanden auch nur die kleinste Quantität Giftes beizubringen; thut er es doch, so muß ihm der Begriff des Unrechtes, das er begeht, vorschweben, und muß ihn zur Besonnenheit bringen. — Eben dieser profane Mensch kann sich den gefährlichen Stoff nicht so leicht verschaffen, und die Umtriebe und Mühe, ihn zu erlangen, fordern Zeit und Nachdenken, müssen ihn daher wieder zur Besinnung zurückführen. — Ebenso muß ein solcher Mensch Mittel und Gelegenheit suchen, daß das schädliche Ingrediens dem, welchem er es zudenket, beigebracht werde; auch dieses fordert Zeit und Uiberlegung; und es treten demnach in diesem vorausgesetzten Falle, bei dem profanen Menschen, allerdings die im §. 413 zur rechtlichen Vermuthung eines bösen Vorsatzes bezeichneten Umstände der Vorbereitung der That ein; was aber Alles bei dem Arzte nicht geschieht, nachdem er das Recht hat, eine solche an sich gefährliche Substanz Jemanden zu verordnen, und er das leichte Mittel besitzt, dieselbe sich zu verschaffen, und ebenso dem Kranken beizubringen. —

Der Arzt findet also, weder in der Natur dieser Hand-

lung, noch in ihrer Schwierigkeit, oder einem hiezu erforderlichen besondern Zeitaufwande, so wie der profane Mensch, einen Ruhepunkt, um seine etwa zu einer augenblicklichen Irrung wankende Besonnenheit wieder zu erlangen; und verläßt diese ihn in der einzigen Sekunde, wo er z. B. das Zeichen über die Quantität auf das Recept setzet, — wie es ja auch anderen Menschen, welche Buchstaben oder Ziffer, ebenfalls oft von größter Wichtigkeit, schreiben, nicht selten geschieht, — so kann die That geschehen, und ihm könnte der böse Vorsatz mit allen seinen schrecklichen Folgen aufgebürdet werden; welches Aufbürden aber unter solchen Umständen von Seite des Richters eine nicht minder unvorsichtige Behandlung des gefährlichsten, in seinem juridischen Wirkungskreise liegenden Stoffes wäre: nämlich des Rechtes über die Zurechnung des bösen Vorsatzes zu entscheiden.

Es würde daher für den Arzt in solchem einfachen, ohne besonderer Nebenumstände sich ergebenden Tödtungsfalle immer der Schluß des §. 413 sprechen, indem die dort vorausgesetzten besonderen Umstände, welche offenbar eine andere Absicht erkennen lassen, hier schon in der Natur dieser ärztlichen Handlung und Verhältnisse liegen, und es werden daher immer außer der That selbst zu suchende Umstände und Gründe es seyn müssen, welche hier der Richter einzeln oder zusammen zum Beweise des bösen Vorsatzes

nehmen kann, z. B. das Geständniß des Arztes selbst, rechtskräftig erwiesene Aeußerungen, Drohungen, angenommene Bestechungen von solchen Personen, welche erwiesener Maßen den Tod des Kranken wünschen; ein schon ursprünglich geschehenes Verheimlichen oder Verbergen der Beibringung des tödtlichen Stoffes u. dgl., und zwar Alles dieß nur in Verbindung mit dem Umstande, daß der Tod oder die sonstige Beschädigung des Patienten die wirkliche und nothwendige Folge des beigebrachten Stoffes war, — oder — insofern es beim bloßen Versuche blieb, gewesen seyn würde.

Aehnlich ist der Fall bei dem Wundarzte, wenn ihm bei einer wundärztlichen Operation ein aus bösem Vorsatze begangen seyn sollender Fehler aufgebürdet werden wollte. — Auch hier treffen gleichartige Rücksichten ein, wie sie oben bei dem heilärztlichen Falle aufgestellet sind. — Uibrigens ist der Staatsbürger, wenn auf der einen Seite durch die beschränkte Vermuthung des bösen Vorsatzes bei ärztlichen und wundärztlichen Fehlern seiner persönlichen Sicherheit etwas abgebrochen schiene, durch die vielen wieder entgegenwirkenden anderweitigen Sicherheits-Anstalten und Vorsichtsmaßregeln gedeckt und entschädiget. — Hieher gehören z. B. das Verboth, Recepte mit bloßen Signaturen zu schreiben *) die Anordnung, daß der Apotheker über ein

*) Hofkanzlei-Dekret vom 13. Oktober 1812, an sämmtliche Länderstellen.

ihm dunkel scheinendes Recept *) oder bei geschehener Verschreibung einer ihm bedenklich vorkommenden Quantität heftig wirkenden Stoffes **) alsogleich bei dem Arzte Anfrage zu thun verpflichtet ist, um so die Möglichkeit jeder Irrung zu beseitigen u. m. dgl., wodurch dann natürlich auch dem Arzte die auf ein Versehen zu gründende Entschuldigung

---

*) Kommt ihnen (den Apothekern) ein dunkles, oder dunkel scheinendes Recept vor, so sind sie schuldig, bevor es präparirt wird, sich hierüber mit dem betreffenden Arzte zu berathschlagen, und über dessen Verstand sich genau zu erkundigen, damit nicht etwa hiedurch dem Patienten Schaden zugefüget werde. — Medicinalverordnung für Böhmen. Prag am 24. July 1783. III. Abtheilung.

**) Vermuthet der Apotheker in der Vorschrift des Arztes einen Irrthum, der dem Leben des Kranken nachtheilig werden könnte, so hat er seine Meinung vor Verfertigung des Receptes dem verordnenden Arzte allein in Freundschaft zu eröffnen. — Wäre aber dieses wegen großer Entfernung oder Abwesenheit des Arztes für jetzt unmöglich, und es wären in der Verordnung des Arztes sehr heftig wirkende Arzeneien, z. B. Brechmittel, drastische Purgiermittel, Opium u. dgl. auf eine Art, oder in einer Menge verordnet, in welcher dieselben nach seiner Uiberzeugung dem Kranken gewiß nachtheilig werden müßten, er daher gegründete Ursache hat, auf einen Irrthum des Arztes oder Wundarztes zu schließen: so ist es ihm erlaubt, ja es ist ihm Pflicht, beides so abzuändern, daß es den gewöhnlichen Verordnungen vernünftiger Aerzte entspreche; — der Apotheker wird aber dieses dem Arzte. von dem die Verordnung herrührte, sobald als möglich auf eine geziemende Weise und ohne Aufsehen zu erregende Art, bekannt machen. — Instruktion für Apotheker. Wien, den 8. December 1808.

verloren geht. — Ebenso bestehen besondere kontrollirende Vorsichtsmaßregeln für Wundärzte. — Endlich ist auch zu bedenken, daß der Arzt oder Wundarzt wegen einer wirklich begangenen Irrung, nach §§. 1. 89. u. 388 litt. c und e des St. G. B. 2. Thl, und nach dem §. 1299 und 1300 des a. b. G. B. sich weit strenger als ein profaner Mensch zu verantworten, und sie auch sowohl in Rücksicht des Ersatzes als der Strafe, weit härter zu büßen hätte. —

Nebst diesen hier aufgestellten besonderen Erfordernissen zur Zurechnung eines ärztlichen (oder wundärztlichen) Verbrechens, und der aus obigen Erfordernissen zu folgernden Entschuldigungsgründe, gibt es aber natürlich wieder, ganz gemein mit jedem andern Verbrechen, höchst mannigfaltige Entschuldigungsgründe, die aus den Umständen des Falles selbst, ohne Rücksicht auf seine medicinische Natur, sich herleiten lassen, und daher keine eigene nur für ärztliche Fälle anwendbare Gattung ausmachen. — So z. B. daß nicht er, der beschuldigte Arzt, dieses die Tödtung bewirkte Medikament verschrieben habe, daß in der Apotheke, wie es das Recept beweise, eine Verwechslung geschehen sei, daß der Kranke aus Eigensinn das ihm nach und nach zu nehmen verordnete Brechmittel, in Abwesenheit des Arztes, auf Einmal nahm u. dergl., kurz, daß die Schuld auf jemand Andern als den Arzt falle, oder sonst an einem von ihm nicht zu verantwortenden Zufalle liege.

Endlich gibt es noch, im Falle Vorsatz und That gegen den Arzt erwiesen wären, Gründe zur Milderung, die aber gleichfalls aus dem Strafgesetzbuche, 1. Theil, §. 39, erkannt werden müssen, ohne daß eigene, nur für ärztliche Verbrechen passende, bestehen. So ein gemeiner Milderungsgrund träte z. B. ein, wenn der Arzt erweisen könnte, daß er dem anerkannt unheilbaren, von wüthendem Schmerze gefolterten Kranken, auf sein dringendes Bitten, Etwas gegeben hätte, was sein Leben früher, und mit weniger Schmerzen, auflöste; indem es im St. G. B. 1. Thl., §. 39, litt. c. als ein Milderungsgrund erscheint: »Wenn er — der Thäter — auf Antrieb eines Dritten, aus Furcht oder Gehorsam das Verbrechen begangen hat.«

Die rechtliche Folge des einem Arzte in seinem Heilverfahren zur Last kommenden Verbrechens, wären die in dem St. G. B. 1. Thl., und zwar in den hieher Anwendung habenden §§. 119, 120, 121, 125, 132, 137 und 138 ausgesprochenen verschiedentlich abgestuften Strafen, — dann in den meisten Fällen *) nach §. 24,

---

*) Ich sage: „in den meisten Fällen“ — weil diese Diploms-Abnahme nicht allzeit nothnendig damit verbunden ist, sondern vom besondern Erkenntnisse der Fakultät abhängt, welches bei ganz außerordentlichen dafür sprechenden Gründen auch die Beibehaltung gestatten würde. — Hieher gehört der §. 24 des St. G. B. 1. Thl., welcher sagt: „Wenn es bedenklich wäre, dem Verbrecher nach ausge-

des St. G. B. 1. Thl., die Abnahme des Diploms für immer, endlich nach dem 17. Hauptstücke, und insbesondere dem §. 522 des St. G. B. 1. Thl., und nach den §§. 1295, 1324, 1325, 1326 und 1327 des a. b. G. B. der Schadenersatz an den Beschädigten, welcher Ersatz sich auf ein Schmerzengeld, auf Entschädigung für entgangenen Erwerb, auf Entschädigung für Entstellung, wenn sie, besonders beim weiblichen Geschlechte dem guten Fortkommen hinderlich ist, und bei wirklicher Tödtung auf Leichen- und Trauerkosten-Ersatz, dann auf Erhaltung der unversorgten Familie erstrecken kann.

---

standener Strafe die Fortsetzung seines vorigen Gewerbes zu gestatten, so muß nach kundgemachtem Urtheile, an die Behörde, der die Verleihung eines solchen Gewerbes zusteht, die Anzeige gemacht werden.

II. Abschnitt.

Weit öfter und leichter als ein Criminalfall kann in der ärzlichen Praxis eine schwere Polizeiübertretung vorkommen, und zwar vorzüglich der Fall, daß ein Arzt aus Unwissenheit oder Fahrlässigkeit den Kranken getödtet oder schwer beschädiget zu haben beschuldiget, und darüber in Untersuchung gezogen wird.

Ueber dieß Vergehen bestehen in dem 2. Thl. des St. G. B., welcher von den schweren Polizei-Uebertretungen handelt, drei eigene Gesetze nachstehenden Inhaltes, als:

§. 111. »Einem Heilarzte, der nach dem Erkenntnisse der Fakultät, bei Behandlung eines Kranken solche Fehler begangen hat, woraus Unwissenheit am Tage liegt, ist, dafern der Kranke gestorben, oder in den Stand einer Siechheit oder Erwerbs-Unfähigkeit versetzet worden, die Praxis insolange zu untersagen, bis er in einer neuen Prüfung

bei der Fakultät dargethan hat, die ihm mangelnden Kenntnisse nachgeholt zu haben.«

Ferners: §. 112. »Eben diese Bestrafung findet Platz gegen einen Wundarzt, bei einer unschicklichen Operation eines Kranken, der davon entweder gestorben, oder dadurch an seinem Körper wesentlich verunglückt worden ist.«

Endlich: §. 113. »Wenn ein Heil- oder Wundarzt einen Kranken übernommen, und dadurch sich zur fleißigen Behandlung desselben verpflichtet hat, und nach der Hand denselben zum Nachtheile seiner Gesundheit wesentlich vernachlässiget zu haben überführt werden kann, so ist ihm eine Geldstrafe von 50 bis 200 Gulden aufzutragen.«

Nebst den durch diese drei Gesetze ausgedrückten schweren Polizei-Uibertretungen der Aerzte, gibt es noch eine Gattung solcher im Heilverfahren möglicher Weise vorkommenden schweren Polizei-Uibertretungen, auf welche die obigen drei Gesetze nicht passen, und die nur aus dem allgemeinen Grundsatze, welchen das St. G. B. im III. Abschnitte seiner Einleitung enthält, in Verbindung mit den Vorschriften des §. 183 vom 2. Theile des St. G. B. und Vergleichung der — nach dem obzitirten III. Abschnitte der Einleitung, und dem 19. Hauptstücke §. 136, 137. und 138 des St. G. B. 1. Thl. — für die criminelle Zurechnung dieser Handlungen gezogenen Gränzlinie entnommen werden müssen. — Der Fall wäre folgender:

Wenn ein Arzt mit bösem Vorsatze einem Kranken Etwas beibrächte, was ihn zwar nicht tödtet oder schwer verletzet, so, daß es zur Criminalbehandlung geeignet wäre, aber doch eine leichte Beschädigung oder unnöthige Schmerzen verursachet, wodurch er vielleicht dem Kranken einen Groll entgelten lassen wollte. — Für diesen Fall, wo nämlich die Verletzung nicht schwer, aber aus bösem Vorsatze geschehen ist, muß, wie oben gesagt, die Strafe aus dem 2. Theile des St. G. B., nämlich dem allgemeinen Strafgesetze gegen Verletzung der körperlichen Sicherheit §. 183, entnommen werden; die sich auf einfachen Arrest von 3 Tagen bis zu 3 Monaten, dann auf ein Schmerzengeld und sonstige Entschädigung, wenn allenfalls ein Schade verursacht worden seyn solle, erstrecken kann.

Uibrigens ist in Bezug auf die ärztliche Natur dieser Uibertretung Alles das anwendbar, was vorne, als nothwendige Rücksicht bei dem Beweise der That und des bösen Vorsatzes, zur Beurtheilung ärztlicher Verbrechen gesagt ist. —

Zur Berücksichtigung von Seite des Richters, und zur Vertheidigung des Beschuldigten bei den im Eingange dieses Abschnittes genannten, in den drei besonderen Gesetzen behandelten schweren Polizeiübertretungen, wo nämlich der Tod oder eine wichtige Verletzung, aus Unwissenheit oder Vernachlässigung von Seite des Arztes — oder

Wundarztes — erfolgt, aber kein böser Vorsatz vorhanden ist, gilt:

a. Alles dasjenige, was vorne zur Rücksichtnahme und Entschuldigung bei Zurechnung eines Verbrechens in Bezug auf den Thatbestand, oder auf die außer demselben liegenden Umstände gesagt ist. — Das, was aber dort in der weitern Abtheilung vom bösen Vorsatze vorkömmt, hat sehr natürlich hier keine Anwendung. — Dann gibt es:

b. Auch noch für diese zwei, — eigentlich drei — schweren Polizeiübertretungsfälle mehrere streng-ärztliche Entschuldigungsgründe, die aber bei Verbrechen, und bei jenen schweren Polizei-Uibertretungsfällen, wo ein böser Vorsatz eintritt, keine Anwendung haben, indem dort, wo der böse Vorsatz erwiesen ist, und zugleich der schädliche Erfolg, der in diesem Vorsatze unternommenen That am Tage liegt, diese Entschuldigungen ihren vernünftigen Sinn verlören, und gleichsam mit dem Erhobenen im Widerspruche stünden. — So z. B. wird es dem Arzte bei einer schweren Polizei-Uibertretung, wo kein böser Vorsatz konkurrirt, zur Entschuldigung dienen, wenn er zeigen kann, daß der Krankheitsfall die allergrößte Eile forderte, und die Zeichen, welche sich in diesem Augenblicke erkennen ließen, so täuschend waren, daß sich die

Anwendung der, obwohl nachtheilig gewordenen, und vielleicht ganz unpassenden Medicin, rechtfertiget.

Wenn aber nun dieser Arzt den bösen Vorsatz eingestanden hätte, daß er nämlich durch diese verkehrte Medicin den Kranken beschädigen wollte, und wenn diese Beschädigung auch wirklich erfolgt ist, so kann der Arzt nicht sagen: die trügerischen Zeichen haben ihn zu dieser fehlerhaften Anwendung veranlaßt, indem er ja schon angab, daß nicht Irrthum, sondern böser Vorsatz, der den Irrthum ausschließt, ihn zur That bestimmt habe.

Die im Eingange dieses Abschnittes erwähnten §. 111, 112 und 113 nennen zwei, durch ihren eigentlichen Entstehungsgrund wesentlich unterschiedene schwere Polizei-Uibertretungen, nämlich:

a. Die erste Art, (aus den §§. 111 und 112) welche durch Unwissenheit, (oder bei chyrurgischen Operationen, Ungeschicklichkeit, wovon später besonders Erwähnung geschieht) hervorgebracht wird; und

b. Die zweite Art — nach §. 113 — wobei die Tödtung oder Beschädigung des Kranken durch Vernachlässigung erfolgt.

Ad a. Die Unwissenheit kann sich auf zweierlei Art schädlich einwirkend zeigen:

1. Entweder durch Ergreifung eines verkehrten, oder überhaupt nach den Lehren der Wissenschaft fehlerhaften Heilverfahrens, oder:

2. Durch Unterlassung alles Heilverfahrens, weil der Arzt im vorkommenden Falle, wo sich nach den Lehren der Wissenschaft allerdings Rath schaffen, oder doch Hilfsversuche, d. i. Mittel, die einige vernünftige Hoffnung gewähren, anwenden ließen, — gar nichts zu thun weiß.

Diese zweite Art von Aeußerung der Unwissenheit, welche nämlich in *Unterlassung* besteht, muß genau von der im §. 113 benannten *Vernachlässigung* unterschieden werden.

Derjenige, welcher Etwas aus Unwissenheit unterläßt, kann demungeachtet sehr thätig, und für den Kranken besorgt seyn; ja er kann sich vielleicht noch weit mehr als der kündige Arzt, durch Untersuchen des Kranken, durch Beobachten und Nachsinnen anstrengen; kurz weit mehr Zeit und Mühe anwenden, aber doch zu keinem Entschlusse kommen, was er thun solle. — Sein Unterlassen ist daher *nicht Vernachlässigung*, da es ihm wirklich nicht am Fleiße fehlt, — sondern *Unwissenheit*.

Ad b. Die *Vernachlässigung in dem Sinne des* §. 113 hingegen tritt dann ein, wenn der Arzt

die nach medicinischer Wissenschaft nothwendig erscheinende Menge von Heilversuchen und Heilmitteln nicht anwendet, oder auch, wenn er sich gar nicht Mühe gibt, vom Stande der Krankheit gehörige Kenntniß zu erhalten, und über die anzuwendenden Heilmittel gehörig nachzudenken.

In dem ersten — sub a genannten — Falle, nämlich dort, wo nach dem Ausdrucke des §. 111 das Uibel durch Unwissenheit des Arztes herbeigeführet wird, ergeben sich aus der Natur des Gegenstandes verschiedene besondere, vom Kunstverständigen und Richter wohl zu erwägende Rücksichten, die zugleich auch von Seite des Angeklagten, im Falle er sich schuldlos fühlet, zu seiner rechtlichen Vertheidigung angeführt werden können.

1. Spricht für den vom Staate durch die Fakultät zur freien Praxis befugten Arzt die Vermuthung der gehörigen Wissenschaft, soweit als die medicinische Wissenschaft selbst vorgeschritten ist, und für den gegebenen Fall ausreichet. — Es gründet sich diese Vermuthung auf die vorausgehende, daß diejenigen, welche den Arzt zu prüfen und seine Weihe zu ertheilen bestimmet sind, auch ihre Schuldigkeit erfüllten, nämlich seine Fähigkeiten in den vorgeschriebenen Prüfungen genau untersucht, und nur darum, daß sie dieselben vollkommen *) hinreichend fanden,

*) Nämlich für das, was nach dem Stande der Wissenschaft,

seine Anerkennung und Zulassung ausgesprochen haben. Es muß demnach:

2. wenn der Ankläger — oder eigentlich, nach dem gesetzlichen Sinne und Gange, das Gericht — durch die Kunstverständigen (durch das Erkenntniß der Fakultät) nicht das Gegentheil zu erweisen vermag, für richtig angenommen werden, daß in dem vorgekommenen unglücklich ausgegangenen Krankheitsfalle, nach den Lehren der medicinischen Wissenschaft kein anderes sicheres bekanntes Heilmittel bestanden habe, und nach allen übrigen Verhältnissen, als: des Ortes, der Zeit, der Möglichkeit die Natur der Krankheit selbst zu erkennen u. dergl., angewendet werden konnte. Es müßte folglich:

3. durch Kunstverständige dargethan werden, daß die angewendete Heilmethode, oder die verordneten Mittel weder dem, was die Wissenschaft nach ihrem gegenwärtigen Standpunkte als zulässig erkennet, entspreche, noch daß sie sich, als eine vielleicht neue Heilmethode, nach den bekannten medicinischen Grundsätzen als vernünftig vertheidigen lasse.

Auch hier, nämlich bey dem Satze: »Was sich nach

der vorgeschriebenen Studiumszeit, und bei guten Talenten mit Billigkeit gefordert werden kann.

den bekannten medicinischen Grundsätzen als vernünftig vertheidigen lasse« — ruft die Wissenschaft und das Wohl der Menschheit selbst die Billigkeit des Kunstverständigen und Richters an, daß sie den Arzt dort, wo das bekannte Heilmittel nicht als sehr verläßlich erprobet ist, durch zu strenge Verantwortung nicht hindern sollen, nach medicinischen Grundsätzen — die doch immer den Erfolg im einzelnen Falle nicht vollkommen verbürgen — etwas Neues zu versuchen. — Wollte man hier die Verantwortungspflicht zu hoch spannen, so würde jeder rechtliche Mann vom Sinnen und Streben nach Verbesserung und Vervollkommnung der Wissenschaft abgeschrecket; sie selbst würde zurücksinken, und in ihrem Untergange noch den undankbaren Nachklang hören, daß ihr Ursprung und ihre Blüthe — die sie so vielen unglücklichen und glücklichen Versuchen dankt, — nur allein das Produkt von Vergehen und Uibertretungen seyen.

4. Besonders wichtig ist der Umstand für den Arzt, und fordert die vollste Rücksicht der Kunstverständigen und des Richters, daß die Medicin keine anderen als allgemeine Regeln geben kann, und folglich der Arzt durch keine spezielle Vorschrift zur Anwendung dieses oder jenes Mittels im einzelnen Falle verhalten ist *).

*) Ich weiß wohl, daß die Medicin Regeln und Recepte für den einzelnen Fall enthält und aufstellet; aber immer ist

Kein Krankheitsfall ist vollkommen einfach, und keiner gleicht ganz dem andern, da unläugbar viele hundert wichtigere Bestandtheile in jedem menschlichen Körper vorkommen, und wenn man zwei Körper mit einander vergleicht, jeder solche einzelne Bestandtheil des Einen, mit jenem des Andern, in seiner Beschaffenheit, folglich auch in seiner Wirkung — streng genommen — verschieden ist.

Läßt nun, nach der bekannten Berechnung, die Summe der 24 Buchstaben des Alphabetes schon so viele Versetzungen zu, daß man damit in kleiner Currentschrift mehrmal die ganze Oberfläche des Erdballes überschreiben könnte, um wie viel mehr muß es bei so vielen hundert Einflüssen auf die Gestalt der Krankheit nicht auch Krankheits-Unterschiede — im strengen Sinne — geben? — Es ist demnach, da es vielleicht seit Entstehung der Welt nicht zwei vollkommen (absolut) gleiche Krankheitsfälle gegeben haben dürfte, keine durchaus unabweichliche Vorschrift der Wissenschaft für den einzelnen Fall gedenkbar, und es muß jeder Fall als ein neuer, besonderer, angenommen werden, wobei, nach der Bestimmung des Augen-

---

hiebei vorausgesetzt, daß der Arzt die Krankheit ebenso findet, und er, im Falle diese Voraussetzung nicht vollkommen richtig ist, oder ihn einzelne Rücksichten auf die körperlichen Verhältnisse des Kranken zu Anständen bestimmen, abändern oder anordnen kann, wie er es für zweckmäßig hält.

blickes, die Wahl, Zusammensetzung und Abtheilung der Medicinalstoffe ganz dem behandelnden Arzte allein überlassen bleiben muß, und nur ihm allein das sicherste Urtheil zusteht.

5. Es wäre irrig von Seite des Richters, zu glauben, daß die Kunstverständigen später, nämlich nach veränderter Gestalt der Krankheit, noch ein ganz untrügliches, genau bestimmendes Urtheil über den frühern Zustand, und das, was der Arzt hiebei hätte thun sollen, abzugeben vermögen; selbst auch dann vermögen sie es nicht, wenn ihnen eine noch so weitläufige, vom behandelnden Arzte selbst verfaßte oder revidirte Krankengeschichte vorläge. — Denn abgerechnet, daß nach Verlauf des Augenblickes selbst manche auffallendere Umstände, auch durch die beste Krankengeschichte, ganz in dem vollen Lichte, wie sie dem Arzte erschienen sind, und auf ihn eingewirket haben, nicht mehr anschaulich gemacht, ja oft gar nicht in Worten ausgedrückt werden können, so bleibt es noch insbesondere unumstößlich wahr, daß der Arzt das Feinere, nämlich gewisse nur schwach hervortretende, aber doch sicher leitende Zeichen, deren Erkennung man im gemeinen Leben das richtige Gefühl, den richtigen Takt nennt, selbst in dem bestimmenden Augenblicke, obwohl er mit Recht darnach handelt, nicht mit klaren Worten, um so weniger später, auszudrücken vermag. — Man hört ja oft auch von andern verständigen und gebildeten Männern, wenn sie sich über eine Handlung rechtfertigen,

folgende auf diese augenblicklich bestimmenden feineren, dem Gedächtnisse nicht in Worten eingeprägten Umstände sich (vollkommen logisch richtig) beziehende Versicherung beirücken: »Ich habe so handeln müssen« oder: »Ich bin überzeugt, Sie hätten dieß auch gethan«! —

6. Zeigt auch die wirkliche Ausübung, daß nicht nur die medicinischen Schriftsteller in ihren Werken, sondern selbst die Aerzte am nämlichen Krankenbette, die doch in Hinsicht der Erkennung der Krankheit (Diagnosis) im vorgelegten Falle ganz gleichgestellt sind, äußerst selten vollkommen übereinstimmen, und die gänzliche Uibereinstimmung, welche am Krankenbette wirklich besteht, ist gewöhnlich in dem Vereinigen, d. i. in dem theilweisen Nachgeben Beider, oder in dem gänzlichen Nachgeben des Einen gegründet. — Wollte man mehrere Aerzte, einen nach dem andern, vor das Krankenbett bringen, so würde gewiß jeder entweder eine andere, oder doch in einigen Bestandtheilen, einigen Quantitäten, in ihrer Gebrauchsabtheilung u. dergl. verschiedene Medicin verordnen, ja Mancher sogar auf entgegengesetzte Art die Krankheit behandeln.

Dieß liegt jedoch keineswegs in der Unkenntniß oder Untüchtigkeit dieses oder jenes Arztes, sondern in den unendlichen unüberwindlichen Schwierigkeiten, welche der Arzeneikunde in Erreichung von Vollkommenheit und Abgeschlossenheit entgegenstehen, und die

tief in ihrer Wesenheit und Natur zu suchen sind, indem die Arzeneikunde:

a. eine auf Erfahrung gegründete Wissenschaft ist;

b. dieselbe ebendaher nur wenig allgemein giltige, im einzelnen Falle mit Sicherheit anwendbare Grundsätze zuläßt *); sie ferners

c. fast gar nichts Abstraktes, für sich allein — unbedingt — Wahres enthält; — und

d. auch die Erkennung und Erhebung der zu ihrer Anwendung auf vorkommende Fälle zu wissen nothwendigen Sachverhältnisse, dem so leicht wankenden Urtheile der Sinne bloßgestellet sind.

Es sind zwar auch andere Wissenschaften, z. B. die Rechtsgelehrsamkeit, ja sogar die Mathematik zum Theile auf Erfahrung gegründet; denn auch der Rechtsgelehrte, wenn er sagt: daß es recht sei, Verträge zu halten, weil sonst, wenn das Gegentheil, nämlich ihre Verletzung, als

*) Die Lehrsätze der Heilkunde sind zwar nicht apodiktisch gewiß, sie beruhen aber auf eben so festem Grunde, als die der übrigen empyrischen Wissenschaften. — Bernt's systematisches Handbuch des Medicinalwesens nach den österreich. Medicinalgesetzen § 7. —

recht und erlaubt allgemein angenommen würde, die Gesel- ligkeit der Menschen nicht gedenkbar wäre, — sagt auch Etwas, dem eine Erfahrung zum Grunde liegt, weil, wenn man auch nie einen ganz rechtlosen Zustand der Menschen zu beobachten Gelegenheit hatte, — man doch die Begier- den und Handlungsweisen der Menschen, und die Grund- bedingungen der Geselligkeit durch die Erfahrung hinlänglich kennen lernte, auch die Folgen mancher einzelnen Abwei- chung von der Bahn des Rechtes beobachtet hat, und so aus Erfahrungssätzen den obigen Grundsatz, daß durch all- gemeine Verletzung der Verträge, Geselligkeit unmöglich werde, somit diese Verletzung unrecht sei — herzustellen vermag.

So hat auch der Mathematiker in den Elementen sei- ner Wissenschaft manchen aus der Erfahrung aufgenomme- nen Satz; aber bei dem Juristen und Mathematiker sind diese Sätze nicht so häufig, und bei beiden können von die- sen einfachen Erfahrungssätzen weitfort Folgerungen und Schlüsse mit der untrüglichsten Gewißheit gezogen werden, ohne mindester Besorgniß, von der Wirklichkeit und Wahrheit abzuweichen. — Die Rechtswissenschaft und die Mathematik lassen auch, ohne Zuhilfnahme der Erfahrung, für sich allein bestehende, untrügliche Beweise zu. — Nicht so die Medicin, welche Alles durch Erfahrung sichern und erproben muß. —

Der Jurist und Mathematiker abstrahiren in den

meisten Fällen, die ihnen zur Behandlung vorgelegt werden, von allen andern nicht unmittelbar dazu gehörigen Gegenständen; denn der Jurist, der einen Kaufsvertrag verfaßt, der Mathematiker, welcher den Bau eines Hauses berechnet, verrichten ihr Geschäft, und haben nicht zu fragen, in welcher nutzbringenden oder schädlichen Beziehung diese Unternehmung des Kaufes und Baues mit den übrigen Verhältnissen des Käufers oder Bauherrn stehe. — Es gibt wohl Fälle, wo der Rechtsgelehrte auch, weil er z. B. als Curator oder als Vormund handelt, auf alle Nebenbeziehungen seines Curanden oder Mündels, wo weiters der Mathematiker, weil ihm z. B. die Ausführung eines ganzen Werkes übertragen ist, auf manche auch sehr weit entfernte, nicht unmittelbar dieß Werk angehende Einflüsse Rücksicht nehmen muß; aber diese Fälle sind nicht Regel, wo hingegen der Mediciner gar keine Aufgabe, die ihm gegeben wird, als etwas für sich allein Bestehendes ansehen darf, sondern bey jeder Cur auf jeden einzelnen Theil des Körpers Rücksicht zu nehmen hat. — Der Jurist kann wohl sagen: »Ich habe den Kaufskontrakt nach dem Willen der Partei, und nach meiner Wissenschaft des Rechtes und des mir vorgetragenen Sachverhältnisses verfaßt, und mich geht es nichts an, daß das Hauptmittel zum Abschlusse dieses Kaufes, nämlich die Paktirung eines so hohen Kaufschillings für den Käufer nicht vortheilhaft war, und er dadurch sich zu Grunde richtete. — Der Mediciner hingegen, dem ein Fieber zu heilen übertragen ist, kann nicht sagen: »Ich habe das Fieber ge-

heilt, daß aber nun andere Theile des Körpers meine Heilmittel nicht ertragen konnten, und eine Abzehrung oder Wassersucht entstanden ist, das geht mich nichts an; — oder ein Wundarzt nicht: Ich habe dem Pazienten auf sein Verlangen einen fließenden (offenen) Fuß geheilt, daß aber diese Zuheilung nicht hätte geschehen sollen, und dadurch ein Krebsschaden entstanden ist, geht mich nichts an, und dafür bin ich nicht verantwortlich — *).

Weiters liegen dem Juristen die meisten Gegenstände,

*) Es fällt leicht auf, daß im obigen Falle das eigentliche zum Kaufe angewendete Mittel, nämlich der Kaufschilling, hier gar kein Gegenstand war, welcher der Wirksamkeit oder dem Urtheile des Rechtsgelehrten unterlegen ist; er hatte also hier, wie in vielen andern Fällen, nur auf das, um was er gefragt, oder was von ihm verlangt wurde, zu sehen, und es geht ihn das Weitere nichts an, wenn er gleich mittelbar durch Verfassung des Contraktes zum Schaden des Käufers mitgewirkt hat; — denn der Käufer war — nach Voraussetzung — sui juris, und kann sein Vermögen auch nach Willkühr einer Beeinträchtigung aussetzen. — Nicht so ist es der Mensch in Hinsicht auf Gesundheit und Leben; er kann nicht vom Arzte verlangen, daß er ihm eine Medicin für einen gewissen Zustand blindhin gebe, und daß er nicht untersuche, ob selbe nicht etwa in einer anderen Beziehung dem Körper Schaden bringe. — Der Arzt muß dieß untersuchen, und darf nicht auf Verlangen oder Erlaubniß des Kranken, sich über diese möglichen üblen Einflüsse hinwegsetzen, da, wie gesagt, der Mensch in Hinsicht auf Leben und Gesundheit nicht, wie über Geld und Gut, freies Verfügungsrecht hat.

auf die sich seine Wirksamkeit beziehen soll, offen da. — Uiber zweifelhafte Thatumstände wird ihm die Wahrheit durch den sogenannten rechtlichen Beweis hergestellt; er gibt Rath, er spricht Recht, nach dem was vorliegt, und ist dafür nicht verantwortlich, wenn im ersten Falle das ihm Vorgelegte falsch, oder im zweiten, wenn es nicht nach den Vorschriften der Gesetze vorgetragen ist, und daher der Rath und das Urtheil nicht dem wahren Rechte entspricht. — Der Mathematiker hat es noch viel leichter; die Erhebung dessen, was er zur Lösung seiner Aufgabe zu wissen braucht, ist fast gar keinem Zweifel *), keiner mehrfachen Ansicht, keiner Sinnentäuschung unterworfen; er zählt, er mißt, er wäget, und die Erfahrung zeigt es auch, daß die Schlüsse der Ma-

*) Ich vergesse nicht, daß wohl auch bei dem Mathematiker die Erhebung dessen, was er zur Lösung seiner Aufgabe von den Sachverhältnissen zu wissen braucht, oft Zweifeln unterliegt; allein dieß geschieht nur, wenn er seine Wissenschaft anderen Wissenschaften leihet, und sich, z. B. als Astronom, in die dem Auge unzugänglichen Räume des Himmels verliert, oder im Gebiete der Physik auf Hypothesen Rechnungen gründen muß, oder überhaupt eine Aufgabe lösen soll, wobei ihm die Möglichkeit, seine Untersuchung nach den gegebenen Regeln anzuwenden und vorzunehmen, entzogen ist. — Er sollte z. B. einen Berg im Syrius messen, da er doch mit dem besten Instrumente nicht einmal eine Kreisform oder einen Durchmesser des Sterns, um so minder einen Berg und einen Winkel zwischen Fuß und Gipfel wahrnehmen kann. — Er stünde hier natürlich in gleicher Lage mit einem Arzte, der für einen Kranken ein Heilmittel verordnen soll, den er nicht zu Gesicht bekömmt, und von dessen Zustande er auch überhaupt auf keine Weise Kenntniß erhält.

thematiker so sehr übereinstimmen, weil die Vordersätze so leicht gleichförmig und bestimmt erhoben werden können. — So z. B. ist der Satz, daß das Flächenmaß eines länglichten Rechteckes *), durch Multiplikation der Länge mit der Breite, gefunden wird, unumstößlich richtig. — Im Ausmessen der Länge und der Breite dieses Rechteckes, als einer so leichten mechanischen Operation, werden nun alle Mathematiker sehr nahe zusammentreffen, höchstens um ein Hunderttheilchen von einander abweichen, nie aber eine weit unterschiedene, oder gar entgegengesetzte Behauptung machen. — Dieß Alles ist aber bei der Medicin nicht möglich, wo eine so vielartige Zusammenwirkung von Gegenständen und Kräften beurtheilt werden soll, viele, oft fast alle einwirkenden Gegenstände der unmittelbaren Berührung durch unsere Sinne entzogen sind, und demnach nur äußere, schwankende Zeichen, und das unsichere Erkennen durch die Sinne, dem Geiste die Sachverhältnisse zur Anwendung seiner Wissenschaft vorführen müssen. —

Es gewähren demnach diese Betrachtungen, mit Rücksicht dessen, daß alle Mühe und alles Talent seit Jahrtausenden diese in der Natur der medicinischen Wissenschaft liegenden Schwierigkeiten nicht heben konnten, auch die Uiberzeugung, daß, um diese Wissenschaft zu der Bestimmtheit und Vollkommenheit anderer Wissenschaften, z. B. der Mathematik, der Logik, des natürlichen Privatrechtes u. dgl.

*) Oblongum.

zu bringen, mehr als menschlicher Verstand und menschliche Sinne, mehr als menschlicher Fleiß und menschliche Erfahrung nothwendig wäre.

Und so ist es, abgesehen von den vielen anderen Ursachen, bloß wegen Unvollkommenheit der Wissenschaft, sehr oft möglich, daß bei einer ganz entgegengesetzten Meinung der Kunstverständigen, dennoch die Meinung und Heilart des den Kranken behandelnden Arztes, als der Wissenschaft gemäß und unverwerflich dastehen könne, ja daß beide Theile Recht haben, was zwar ein Widerspruch zu seyn scheint, der sich aber hebt, wenn man eben auf die Schwierigkeit, ja Unergründlichkeit dieser Wissenschaft, deren Theorien noch öfters mit den Erfahrungen nicht zusammentreffen, zurückblickt, und daher bedenkt, daß der Begriff des Rechthabens sich hier nicht auf die wirkliche, sogenannte logische Wahrheit und Uibereinstimmung, sondern nur auf eine nach den aufgestoßenen Wahrnehmungen zu rechtfertigende Ansicht gründe, und es nach diesen, da die Wahrnehmung — nämlich die Einwirkung der Umstände und äußeren Zeichen auf das Erkennungsvermögen, — nach Verschiedenheit des Augenblickes, ja nach der größeren oder minderen Schärfe der Sinne des Beobachtenden, und noch nach vielen anderen, ganz außer der Gewalt des Menschen liegenden Ursachen, verschieden seyn kann, — auch ein mehrfaches zugleich bestehendes Rechthaben geben könne; was daher den Kunstver-

ständigen und den Richter in ihrem Ausspruche, oder ihrer Zurechnung auf solche widersprechende Ansichten, höchst vorsichtig machen muß.

7. Ist der Arzt genöthiget, oft sehr rasch zu handeln, und er muß das Eine oder das Andere wählen, ohne daß ihm zur besonnenen Aufsuchung der Zeichen, oder zur Abwartung ihres Eintrittes und ihrer ungezweifelten Gestaltung, Zeit übrig bleibt. — Kann ein Schütz sein Kugelrohr auflegen, Wind und Licht berücksichtigen, mit Schritten die Distanz abmessen, und dann ruhig auf die stillstehende Scheibe abdrücken, so wird er sicherer treffen, als wenn er damit im Abenddunkel eine unversehens nur wie ein Blitz vorüberschwirrende Fledermaus herabschießen sollte, und es ist natürlich, daß man ihm in diesem letztern Falle einen Fehlschuß nicht anrechnen darf, da hier das Treffen wohl unter die zufälligen Möglichkeiten gehört, die Gewißheit desselben aber ganz, nicht bloß außer der Fähigkeit des Schützen, sondern außer dem Gebiete der Kunst selbst liegt.

8. Kann eben so oft der Fall eintreten, daß der Arzt gerade nach Wissenschaft und Pflicht gar nicht handeln darf, sondern zaudern, ja selbst mit gleichgiltigen, nichts wirkenden Medicinen, zum Troste für den Kranken, die Zeit ausfüllen muß, was man ihm nun, nicht als eine Vernachlässigung, aber als ein aus

Unwissenheit oder ungerechter Unschlüssigkeit geschehendes Zaudern oder Herumpfuschen anrechnen will, da jeder profane Mensch, und selbst ein anderer, nicht an diesem Krankenbette stehender Arzt, von ihm nur die größte Thätigkeit erwartet hätte.

So ein Fall, den wieder kein Mensch als nur allein der Arzt, welcher am Krankenbette steht, zu ermessen und zu entscheiden vermag, besteht dann, wenn die den Charakter der Krankheit, oder auch andere einflußreiche Umstände aussprechen sollenden Zeichen, so unbestimmt sind, daß der Arzt die Gefahr, durch ein verkehrtes Heilverfahren zu schaden, für größer erkennt, als jene ist, die der ohne Mittelanwendung abzuwartende weitere Gang der Krankheit mit sich bringt. — Wer würde es vernünftig finden, daß ein Jäger blindhin in einen Wald hinein schieße, weil er weiß, es seie darin ein Reh befindlich? — Er würde es höchst wahrscheinlich nicht treffen, und das Thier würde unwiederbringlich weit fort entfliehen, wo es sonst bei ruhiger Nachspürung zum Gesichte und zum sichern Schlusse gekommen wäre. — Oder: es steht ein Mensch fern vom Ufer im stürmenden Meere auf einer Sandbank und ruft um Hilfe. — Die Sandbank ist sehr hoch, und die höchste Fluth dieser Jahreszeit wird sie nicht überschwemmen; die Gefahr für den Ausgesetzten ist daher sehr gering, und er kann ruhige See abwarten; hingegen ist die Uiberfahrt in einem Kahne auf das feste Land höchst gefährlich,

ja fast dem sicheren Tode gleich. — Hätte nun ein am Ufer stehender Rettungs-Commissär recht gethan, dem Ausgesetzten in diesem Augenblicke einen Kahn zuzusenden? Oder, kann man sagen: weil dieser Commissär — hier der Arzt — ihm keinen Kahn sandte, und nun vielleicht durch einen seltenen Zufall der Sandhügel einstürzte, oder ein Blitz auf denselben niederschlug, so habe er den Tod dieses Menschen verschuldet?

9. Wenn sich bei erfolgter Leichenöffnung den Kunstverständigen ein Uibel zeigt, welches den Tod veranlaßte, und worauf die verordnete Medicin gar nicht wirkend, oder vielleicht nur Nachtheil bringend, erkannt wird, so muß eben nach dem Grundsatze: daß man die Schwierigkeit und Mangelhaftigkeit der Wissenschaft selbst, nicht für Untüchtigkeit des Arztes ansehen dürfe, — die Frage genau ausgemittelt werden, ob denn wohl dieses nun entdeckte Uibel, an den äußern Zeichen bei dem lebenden Menschen schon erkennbar war, und in der kurzen Zeit, die der Arzt vielleicht zur Wahl der Heilmittel übrig hatte, auch erkannt werden konnte. — Ob ferners nicht ein oder anderes zugleich vorhandenes Uibel unumgänglich bekämpft werden mußte, und ob es daher nicht nach medicinischen Grundsätzen vernünftig war, selbst bei dem frühern Bekanntseyn des nun bei der Leichenöffnung erscheinenden Uibels, das erstere früher, und selbst auf Gefahr der Vergrößerung des zweiten zu unterdrücken.

10. Es dienet weiters zur Berücksichtigung des Richters und der Kunstverständigen, daher auch zur Entschuldigung des Arztes, daß später ein Umstand zur Krankheit gekommen sei, den er vernünftiger Weise, wenn auch als möglich, doch nicht als wahrscheinlich voraussehen konnte, und daß die bloße Möglichkeit seines Eintrittes, die Unterlassung der nun als schädlich sich bewiesenen Medicin-Anwendung nicht gerechtfertiget hätte.

11. Da, wo man aus dem üblen Erfolge, oder der Wirkungslosigkeit des Mittels gegen den Arzt einen Schluß ziehen will, kömmt letzterem die vielfach bestätigte Erfahrung zu guten, daß das nämliche Mittel in zwei ganz gleichen Fällen, doch zuweilen eine ganz verkehrte Wirkung hervorbringe. — Es gibt zwar nicht zwei ganz gleiche Fälle, und das Wort: »gleich« kann sich hier nur darauf, daß die Menschen hierin keinen rücksichtswürdigen Unterschied zu entdecken fähig sind, beziehen. — Allein eben diese Begränzung des menschlichen Erkennungsvermögens warnet den Richter auch, daß er bei Untersuchung von Fehlern im Fache der Arzneikunde, niemals a posteriori, nämlich aus dem Erfolge allein, auf das, was hätte geschehen sollen, einen Schluß insofern mache, als es sich um die Zurechnung handelt. —

12. Oefters kann die Heftigkeit der Krankheit, der Zusammenfluß mehrseitiger Uibel, und selbst die besondere

Constitution des Körpers, und dessen Hinneigung zu gewissen Krankheiten und Zufällen — die Anwendung der bekannten und für die bestehende Hauptkrankheit vielfach erprobten Heilmittel, ganz unthunlich machen. —

13. Im Falle die Kunstverständigen vielleicht ein neues Heilmittel, welches nach ihrer Meinung hätte helfen können, in Anregung bringen, und dem Arzte dessen Nichtkennen, oder überhaupt die nicht geschehene Anwendung zur Last legen wollen, steht ihm, wenn er auch nicht die Unzweckmäßigkeit positiv darzuthun vermag, vielleicht doch zu seiner Entschuldigung zu, daß dieses Mittel ein noch ganz neues, in den gemeinen medicinischen Wissenschaften noch unbekanntes ist, welches der Arzt zu kennen noch keineswegs verbunden, und wenn er es kennt, keineswegs mit Vertrauen anzunehmen, und auf die Autorität eines einzigen Erfinders anzuwenden berechtiget sei *).

Hintennach, wo die lang bekannten Mittel nichts gefruchtet haben, sei es freilich wohl leicht, zu sagen: »Hätte man statt ihnen doch nur dieses Mittel versucht!« Würde aber der Arzt wirklich dieß gethan, nämlich das neue Mittel statt dem länger bekannten angewendet haben, und wäre ebenfalls ein übler Ausgang erfolgt, so würde man ihm,

*) Bedenke man nur den Anfangs so hoch gepriesenen Gebrauch des Wismuthes gegen die Brechruhr.

und gewiß mit größerem Rechte, diese Neuerung zum Vorwurfe gemacht haben.

14. Sehr gewissenhaft, und die Umstände genau abwägend, muß der Kunstverständige und der Richter bei Beurtheilung der sogenannten Wagestücke zu Werke gehen, und sich wohl in Acht nehmen, durch Uibersehung der Absicht und der Umstände zu steif auf den trockenen Erfolg hinzublicken, dadurch dem Arzte Unrecht zu thun, und selbst für die Folge Unschlüssigkeit zu ernstlicher Bekämpfung der Krankheit herbeizuführen.

Ich verstehe unter dem Wagestücke hier die Anwendung eines Mittels, welches an sich gefährlich werden kann, das aber doch mit größerer Wahrscheinlichkeit die Heilung hoffen läßt, als diese letztere durch die bloße Natur selbst, oder durch Anwendung der anderen bekannten Heilmittel zu erwarten wäre.

Schon in dem ersten Abschnitte habe ich den Vorgang der Einwirkung des Heilmittels auf die Krankheit mit einem Streite verglichen. — Wenn nun in einem vorkommenden verzweifelten Falle, d. i. einer Krankheit, wo nur noch auf ein sogenanntes Wagestück eine Hoffnung gesetzt werden konnte, es auch mit der untrüglichsten Gewißheit erhoben wäre, daß der Kranke durch obigen Streit, den die Anwendung der Medicin veranlaßte, gestorben sei, so ist doch noch kein Grund vorhanden, um den Arzt einer

Unwissenheit oder Unüberlegtheit, und hierauf gestützt einer schweren Polizeiübertretung anzuklagen. — Denn, wenn das Wörtchen »durch« sich nicht darauf bezieht, daß das entstandene Uibel, z. B. der Tod, die unmittelbar vorauszusehende, und weit wahrscheinlichere Folge war, als solch' eine Folge ohne allem Heilmittel, oder bei Anwendung der gelinderen zu erwarten gewesen wäre, — so kann die Unternehmung, ungeachtet des üblen Ausganges, noch immer höchst vernünftig, recht und lobenswerth seyn. — Das schon vorne sub 8 angewendete Beispiel von dem auf einer Sandbank Ausgesetzten — nur hier mit verkehrten Umständen — soll dieß deutlicher machen.

Es steht ein Mensch, weit vom Ufer, auf einer kleinen Sandbank im sturmbewegten Meere, und es ist vielleicht wie 10 gegen 1 anzunehmen, daß er bei dem immer noch wachsenden Sturme und der eben zu erwartenden Fluth von den Wellen verschlungen wird. — Diese gefährliche Lage ist das Bild der Krankheit. — Nun schicket ihm auf sein Hilferufen ein am Ufer stehender Schiffsherr *) einen sichern, gut bemannten, und die Rettung wahrscheinlich bewirkenden Kahn zu. — Der Nothleidende springt hinein, und man rudert gegen das Ufer; aber die Gewalt der Wogen stürzt den Kahn, und die Rettung ist mißlungen.

*) In dem sub 8 angeführten Beispiele, wurde ein Beamter einer Rettungsanstalt, wie solche in manchen Seehäfen bestehen, vorausgesetzt.

Der mit Ruderknechten versehene Kahn ist hier die Medicin, und das Hindanfahren desselben gegen das Ufer — in welcher Zeit ihn Meereswogen trafen, die vielleicht auf der nun verlassenen Sandbank nicht angeschlagen haben, — ist der Streit, welchen die Medicin zur Heilung der Krankheit eingegangen hat. — Der nun ertrunkene Mensch wäre ohne diesem Rettungsversuche sicher nicht auf diesem nämlichen Punkte des Meeres, wo der Kahn nun untersank, sondern auf der überschwemmten Sandbank ertrunken. — Er ist demnach mittelbar richtig durch diesen Rettungsversuch, nämlich durch Benützung des Kahnes, unmittelbar aber nur durch die Welle, welche ihn umschlug, zu Grunde gegangen.

Könnte es nun einem vernünftigen Menschen beifallen, zu behaupten, der Schiffsherr, welcher nach seiner Kunsterfahrung die Gefahr des Ausgesetzten wie 10 zu 1, und die Gefahr der Uiberfahrt höchstens wie 1 zu 1 erkannte, hätte dem um Hilfe Rufenden den Beistand verweigern sollen, und es falle ihm nun dessen Tod zur Last? Ganz anders wäre es, wenn der ausgesetzte Mensch auf einem hoch hervorragenden Hügel stände, er gefahrlos den Vorübergang des Sturmes abwarten konnte, und dennoch ihn, der Schiffsherr, auf einem leichten Kahne durch die hohen Wellen zu steuern, beredet hätte.

Es gibt also nach obiger Vergleichung wirklich, ja es gibt sehr zahlreich solche Fälle, wo der unmittelbar durch

die Medicin entstandene Tod ganz und gar außer aller Verantwortung des Arztes liegt, und wo folglich, wenn ein nichts begreifen wollender Kopf darauf beharret: »der Arzt habe den Kranken getödtet,« — man auch in gleichem Sinne mit vollem Grunde sagen kann: »der Arzt hat ihn nach Recht und Pflicht getödtet!«

Endlich kann es wieder zur Entschuldigung dieser schweren Polizei-Uibertretung noch so, wie bei den übrigen gemeinen — nichtärztlichen — Uibertretungen, eine Menge Gründe geben, die aus der Lage der Sache und den manigfaltigen Verhältnissen und Umständen entnommen werden müssen, und die Niemand erschöpfend aufzählen kann. — Hieher gehören z. B. daß nicht er — der beschuldigte Arzt — diese Medicin verschrieben habe, daß in der Apotheke eine Irrung geschehen sei, daß der Kranke die Medicin nicht vorschriftmäßig nahm, die vorgeschriebene Diät nicht beobachtete, von anderen, oder gar von Afterärzten heimlich widersprechende Medicinen gebrauchte *) u. dergl.,

*) Dieser Fall wäre mit dem zu vergleichen, wenn ein Kläger eine Sache als Geschenk in Anspruch nähme, aber auf den Rath eines Unkündigen, oder von dem Inhalte der Klage und dem angeführten Rechtstitel nicht Unterrichteten, Beweise anschlösse, daß er dem Geklagten die Sache abgekauft habe. — Obgleich es vielleicht möglich gewesen wäre, aus jedem dieser Rechtstitel allein die Sache zu behaupten, so müßte doch hier, da sie unter sich im Widerspruche angeführt wären, der Rechtsstreit für den Kläger verloren gehen.

kurz daß die Schuld nicht an dem untersuchten Arzte, auch nicht an d r Wissenschaft selbst, oder an den in ihrer praktischen Ausübung entstehenden eigenen Verhälnissen liege (worüber die Entschuldigungsgründe in den 14 Punkten größtentheils aufgezählt sind), sondern daß sie bei jemand Andern, oder sonst in äußeren, der Verantwortung des Arztes nicht unterliegenden Umständen, zu suchen sei. —

Bei dem zweiten der angeführten Gesetze, nämlich bey jenem, welches die wundärztlichen Operationen angeht, werfen sich vorläufig die Fragen auf:

a. Was eine unschickliche Operation sei? — in Bezug auf das Wort: »unschicklich.« —

b. Ob das Wort: »Operation« nur im gemeinen engen Sinne verstanden werde, wo man darunter nur eine durch Kraftanwendung und meistens mittels Instrumenten geschehende äußere, zum Zwecke der Heilung vorgenommene, kunstmäßige Behandlung des Körpers begreift, durch die alsogleich eine wichtige Veränderung hervorgebracht wird, als: das Trepaniren, Amputiren, den Steinschnitt u. d. gl., oder ob darunter auch alle andern wundärztlichen Geschäfte, z. B. die Anlegung eines Pflasters, eines Umschlages u. d. gl. gehören; — dann

c. Ob die im §. 111 wider Heilärzte angedrohte Strafe, wenn dieselben aus Unwissenheit einen Kranken beschädigten, auch auf die Wundärzte anwendbar sei, im Falle sie, wie es am flachen Lande gewöhnlich ist, sich auch mit innerlichen Curen befassen, somit als Heilärzte wirken. —

Der treffliche Commentar des k. k. Herrn Professors Kudler (über den II. Theil des österreich. Strafgesetzbuches) beantwortet pag. 242 ad §. 111 und pag. 244 ad §. 112 alle diese Fragen, und zwar:

Ad a. »Eine unschickliche Operirung ist 1. eine solche, welche nach den Regeln der Kunst entweder gar nicht hätte angewendet werden sollen, oder 2. jene, die nicht auf die angemessene, mit den Grundsätzen des erhaltenen Unterrichtes übereinstimmende Art vollzogen worden ist; wobei zugleich erhellet, daß dem Wundarzte grobe Unwissenheit zur Last fällt, oder daß er im zweiten Falle mit auffallender Sorglosigkeit zu Werke gegangen ist, oder mit dem Bewußtseyn, daß es ihm an mechanischer Fähigkeit mangle, die chirurgische Verrichtung vorgenommen hat.«

Ad b. »Daß der Ausdruck: Operirung, nur in der engern Bedeutung verstanden werden müsse, in welcher er von chirurgischen Verrichtungen gemeiniglich ge-

braucht wird, für Amputationen, Trepanirungen und dergl., und nicht vielmehr von dem Heilverfahren bei äußern Uibeln und Beschädigungen überhaupt, ist sehr zu bezweifeln, wenigstens streiten für die Auslegung in weiterer Bedeutung:

1. »Der Geist und Zweck des Gesetzes, der sich in dem zunächst vorausgehenden §. 111 klar ausspricht, und dahin geht, dem Publikum die Beruhigung zu verschaffen, daß sich die Medicinalpersonen an die Grundsätze der Kunst halten müssen, Leute aber, welchen diese Grundsätze unbekannt sind, bei der Praxis nicht geduldet werden.«

2. »Die gänzliche Gleichheit der Gefahr des unschicklichen chirurgischen Verfahrens überhaupt, und jener unschicklichen Operirungen im engern Sinne, da beide den im Gesetze gedachten Nachtheil nach sich ziehen können.«

3. »Die Natur der vom Gesetze angewendeten Strafe, die zugleich ein nothwendiges Sicherungsmittel gegen künftigen ähnlichen Nachtheil, und deren Anwendung gewiß auch bei solchen Wundärzten wünschenswerth ist, die zwar nicht durch eigentliche Operirungen, aber durch eine andere, von ihrer groben Unwissenheit oder

Ungeschicklichkeit zeugende chirurgische Verrichtung großen Schaden angerichtet haben.«

Ad c. »Wenn Wundärzte« — sagt Herr Professor Kudler im obzitirten Commentar pag. 242 ad 111, — »in wiefern sie vorschriftmäßig innerliche Krankheiten zu kuriren befugt sind, d. i. an Orten, wo keine Aerzte sich befinden, in bedenklichen Fällen, wo die bestehenden Sanitätsgesetze sie dazu anweisen, es unterlassen, mit dem nächsten Arzte sich zu berathen, oder denselben zu Hilfe zu rufen, und der Kranke deßhalb schwer verunglückt, so ist anzunehmen, daß ihnen die Unterlassung, nach §. 113, als wesentliche Vernachläßsigung zugerechnet werden soll.«

Nur in Bezug auf die wundärztlichen Operationen, die hier nach obigem Commentar im weitern Sinne zu nehmen sind, und worunter alle chirurgischen Verrichtungen, also auch das Auflegen eines Pflasters, eines Umschlages u. s. w. gerechnet werden müssen, steht demnach der Wundarzt als selbstständig da, so daß von ihm ein eigenes Wissen gefordert, und sonach demselben, nach Gestalt des vorgekommenen Falles, sowohl Unwissenheit als Fahrläßsigkeit aufgebürdet werden kann. —

Bei Beurtheilung von Fehlern, die dem Wundarzte in dieser seiner Praxis zur Last kommen, treten übrigens

ähnliche Rücksichten ein, wie bei jenen der Heilärzte; — jedoch gibt es auch mehrere Stücke, wodurch sich diese Rücksichtnahme theils zu Gunsten, theils zum Nachtheile von jener unterscheidet, die bei Fehlern im Verfahren der Medicin einzutreten hat, und zwar:

1. Liegt bei dem wundärztlichen Verfahren der Punkt, worauf selbes wirken soll, gewöhnlich weit mehr am Tage und den Sinnen bloßgestellt, als bei der Medicin oder eigentlichen Heilkunde, und:

2. Wirkt die Wundarznei unmittelbar auf jenen Theil des Körpers, worauf sie angewendet wird, wo entgegen die Medicin oder Heilkunde, sich fast immer eines Mittlers, nämlich der Verdauungswerkzeuge bedienen muß, und nur durch ihre chemische Operation und Zersetzung der Medicin, die Wirkung auf die entfernteren Theile des Körpers erzielen kann.

Diese und noch mehr ähnliche Umstände machen die Anwendung und den Erfolg der chirurgischen Verrichtungen, in Vergleich mit jenen der Medicin, sicherer; entgegen aber:

3. Gibt es in der Medicinalwissenschaft nur wenige Heilmittel, wobei schon auf das Einnehmen einer einzigen Dosis der ganze Erfolg entschieden wird, — und fast über-

all steht dem Heilarzte noch ein Spielraum offen, bei bemerkbarem üblen Erfolge, vor völliger Entfaltung desselben, ganz auszusetzen oder etwas abzuändern, und somit einigermaßen die aus diesem Falle selbst ausgehende, und daher sehr sichere Erfahrung zu benützen, d. i. mit andern Worten, einigen, wenn auch unvollkommenen Versuch an dem Kranken selbst zu machen. Nicht so bei dem Wundarzte in seinem Hauptgeschäfte, nämlich bei den eigentlichen Operationen. — Er kann nicht bei halb vollbrachter Amputation des Fußes oder der Hand, oder bei halb gemachtem Steinschnitte die Wirkung beobachten und von der Ausführung abstehen; hier drängt sich Anfang und Ende hart aneinander, und läßt keinem dazwischen liegenden Urtheile Raum. — Darum muß die Schicklichkeit oder Unschicklichkeit einer chirurgischen Operation ganz und rein im voraus beurtheilt und erwogen werden, und macht, von dieser Seite betrachtet, die Stellung des Wundarztes immerhin schwierig. —

4. Kommen in der Wundarznei weit mehr Wagestücke vor, als in der Medicin; jede Operation wird schon dadurch, daß sie vom Anfange bis an das Ende rasch, ja gleichsam in einem Zuge durchgeführt werden muß, und daß fast jede Operation an sich eine mehr oder minder bedeutende Verletzung ist, — zu etwas Gefährlichem; — und da zugleich bei üblem Ausgange, der Umstand, daß der Tod oder die Verstümmlung zunächst durch diese Operation erfolg-

te, viel bestimmter als bei dem medicinischen Verfahren in die Augen fällt, — endlich oft, selbst bei dem besten Ausgange, z. B. bei der glücklichsten Amputation eines Fußes, ein wahres, nimmer gut zu machendes Uibel dem Kranken durch die Hand des Wundarztes zugefüget wird, — so sind Wundärzte noch leichter und öfters in Gefahr, hintennach die Schicklichkeit ihrer Operation beweisen, und die angewandte Geschicklichkeit in der Ausführung vertheidigen zu müssen. — Endlich:

5. Fordert jede Operation von Seite des Wundarztes eine mehrfache Fähigkeit, nämlich: a. Ein wissenschaftliches Beurtheilen ihrer Anwendbarkeit, b. die genaueste Kenntniß dessen, wie sie ausgeführt werden soll, und c. die mechanische Fertigkeit der Hand.

Je weniger bei einem Geschäfte Zeit und sukzessives Versuchen angewendet werden kann, je gefährlicher das Geschäft in Hinsicht auf guten Erfolg seiner Natur nach ist, je greller im unglücklichen Falle der üble Ausgang und der Zusammenhang desselben mit dem Vollbringer in die Augen fällt, und jemehr zusammenwirkende Kenntnisse und Fertigkeiten zu diesem Geschäfte gefordert werden, — desto mehr ist auch der Kunstverständige und der Richter aufgefordert, den — nicht etwa unbefugt und unberufen sich Eindringenden, sondern — hiezu Geprüften, Berechtigten und Bestellten, in besondern Schutz zu nehmen, und zwar aus

Rücksicht des Uibergewichtes, welches obige Umstände, der Gefahr, daß demselben Unrecht geschehe, im Allgemeinen zulegen.

Der Arzt und Wundarzt haben auch das Recht zu verlangen, daß sie bei so gutem Betragen als andere rechtliche, ihrem Geschäfte mit gewöhnlicher Kenntniß und Fleißanwendung vorstehende Staatsbürger, nicht verhältnißmäßig mehr als diese letzteren, Fehler begangen zu haben, verurtheilt werden. — Ist nun die Natur ihres Geschäftes, wie es nach Obigem bei der heil- und wundärztlichen Wirksamkeit der Fall ist, von der Art, daß bei gemeiner Ansicht, diese öftere Verurtheilung der Wirkenden, d. i. hier der Aerzte und Wundärzte, unvermeidlich wäre, so muß der Richter durch Aenderung seines gewöhnlichen Anhaltspunktes und Maßstabes, diesem Uibel, dieser Gefahr die Forderung zu überspannen, begegnen, und so die gefährliche Falle, welche hier die Umstände der Gerechtigkeit legen, hinwegräumen und unschädlich machen. —

Der im adriatischen Meere ohne außerordentliche Naturereignisse auf eine Sandbank gerathene Schiffskapitän ist ganz nach andern strengeren Ansichten zu beurtheilen, als jener, welcher auf einer Fahrt in das Eismeer, wo er auf allen Seiten von Bänken, Klippen und schwimmendem Eise umringt ist, unglücklich wird. — Es ist zwar wahr, man kann sagen, der letztere, welcher nämlich die Fahrt in

das Polarmeer unternimmt, muß auch ein tüchtigerer Seemann seyn, er wird auch mit besseren Werkzeugen und Schutzmitteln gegen die Gefahr ausgerüstet, und er ist auch durch das Bewußtseyn, was für ein gefährliches Unternehmen er wagt, zu noch schärferer Aufmerksamkeit verpflichtet, als der, welcher eine bekannte, wenig gefährliche See beschiffet.

Allein alle diese höheren Kenntnisse und Pflichten-Einschärfungen stehen mit dem enormen Unterschiede, den die Masse der Gefahren des Eismeeres gegen jene des adriatischen zeiget, keineswegs in gleichem Verhältnisse, und es muß der Richter und Kunstverständige, wenn er Recht sprechen soll, wohl bedenken, daß Wissen, Aufmerksamkeit und Fleiß ihre Gränzen haben, daß sie sich nicht mit der Gefährlichkeit der Handlung, ja mit der Gewalt der entgegenwirkenden Natur in gleichem Maße steigern lassen, und daß folglich sein Urtheil über Schuldzurechnung einen in objectiver Beziehung verschiedenen, durch die Natur des Geschäftes bestimmten und modifizirten Maßstab unumgänglich fordere.

Was insbesondere das dritte der vorangeführten Gesetze betrifft, d. i. jenes, welches die Vernachlässigung des Kranken, nach §. 113, als eine schwere Polizei-Uibertretung erklärt, — so entwickeln sich wieder aus der eigenen Natur des Geschäftes, worin die Vernachlässigung

zur Last fallen solle, nämlich des Heilverfahrens, manche Ansichten und Gründe, die für das Gutachten der Kunstverständigen und das Urtheil des Richters wichtig, und für den Beschuldigten nach Gestalt der Sache zur Vertheidigung geeignet sind.

So wie der Gebrauch zu vieler, zu heftig angreifender, oder zu rasch auf einander folgender Medicinen, das in ein Uibel ausartende Extreme der activen ärztlichen Wirksamkeit seyn kann, — so ist das Hilfloslassen ein Extreme des vernünftigen Zauderns und ruhigen Abwartens; welches letztere Extreme zuweilen seinen Grund in wirklicher Unwissenheit, oder einer sich daran reihenden übertriebenen (nicht das rechte Maß haltenden) Aengstlichkeit und fehlerhaften Unschlüssigkeit des Arztes, oft aber auch in einer pflichtwidrigen Gleichgiltigkeit haben kann; in welch' letzterem Falle dann dieses Extreme mit den Namen »Fahrlässigkeit« und »Vernachlässigung« beleget wird.

Von Unterlassung der Heilmittelanwendung aus dem ersten Grunde wurde bereits vorne zum §. 111 und 112 gehandelt; gegenwärtig ist aber nur noch von der Vernachlässigung oder eigentlichen Fahrlässigkeit die Rede.

Der Grund dieser Vernachlässigung ist, wie gesagt, eine pflichtwidrige Gleichgiltigkeit, eine Geringschätzung des Wohles eines übernommenen Kranken, welche Gleichgiltigkeit und Geringschätzung sich dadurch äußert, daß der Arzt seine Privatzwecke der Sorge für den Kranken vorzieht. — Derlei Privatzwecke mögen bloß die eigene Bequemlichkeit des Arztes, oder eine andere, wo immer hin, nur nicht auf diesen Kranken abzielende Thätigkeit betreffen; — unter welche letztere auch die Annahme zu vieler Kranken, vorzüglich in dem Falle gerechnet werden muß, wenn die Begierde nach größerem Verdienste die Veranlassung war. —

Die oben erwähnte Fahrlässigkeit und Vernachlässigung kann sich für die Sinnenwelt, und dadurch auch für die Möglichkeit der menschlichen Beurtheilung, auf zweierlei Art äußern:

a. Dadurch, daß der Arzt weniger Besuche bei dem Kranken macht, als die Gefährlichkeit oder Bedeutenheit der Krankheit nach kunstverständiger Beurtheilung erfordert; oder:

b. Daß er es zwar nicht an der Zahl der nothwendigen Visiten, wohl aber bei denselben an der erforderlichen Aufmerksamkeit und Thätigkeit für den Zustand des Kranken gebrechen ließ. —

Uiber den Punkt a, nämlich wegen zu wenigen Besuchen bey dem Kranken, kann, nach Beschaffenheit der Umstände, dem Arzte zur Entschuldigung dienen:

1. Daß er mehr Visiten nicht nothwendig gefunden habe, und er es ohnehin an so vielen, als der Gang der Krankheit und des Heilverfahrens erforderte, nicht gebrechen ließ.

2. Daß er allein nur diese Anzahl der Visiten gehörig zu ermessen vermöge, und eben so gut zwei Visiten an einem Tage zu wenig, als eine Visite zu viel seyn können.

3. Es müsse ihm der Beweis gestellet werden, daß der Kranke wegen diesen nicht genug seyn sollenden Visiten gestorben oder siech geworden, und das angewandte Heilverfahren, wobei er sich auf die in der vorliegenden Krankheitsgeschichte angeführten Umstände und seine Recepte berufe, — mangelhaft gewesen sei. Endlich

4. Daß sich das Gesundwerden nicht durch forcirte ärztliche Visiten erzwingen lasse, und in gegenwärtigem Falle auch durch kein anderes Verfahren die Herstellung zu erwarten gewesen sei.

Dann gibt es aber auch wieder unzählige, nicht in der

ärztlichen Natur dieser Uibertretung liegende, sondern sich aus anderen Verhältnissen ergebende Entschuldigungsgründe, als z. B.

1. Daß der Arzt nur wegen eines unbedeutenden Krankheitsfalles berufen wurde, und die nöthige Verschreibung gemacht habe, die kein Nachsehen erforderte; die Krankheit aber, an welcher der Patient starb, eine ganz neue, nach mehreren Tagen erst entstandene war, von welcher der nun beschuldigte Arzt gar keine Kenntniß erhielt, und zu deren Cur er natürlich auch gar nicht gedungen war.

2. Daß die Krankheit, an welcher dieser Mensch starb, so schnellwirkend war, daß ihr Entstehen und ihr todbringender Ausgang in die Zwischenzeit seiner — des Arztes — für die erste Krankheit vollkommen genügenden Visiten fiel, und daher die Schuld nur an der Familie oder sonstigen Umgebung des Kranken liege, die bei diesem außerordentlichen Zufalle auch eine außerordentliche Hilfe hätte suchen, und um den Arzt schicken sollen.

3. Daß er, der beschuldigte Arzt, den Kranken keineswegs übernommen, sondern ihm nur einmal bei einer zufälligen freundschaftlichen Visite einen ärztlichen Rath gegeben habe, folglich seine Unterlassung des weitern Visitmachens keine Pflichtverletzung sei.

4. Daß der Kranke ihn zwar beim Entstehen der Krankheit rufen ließ, er den Ersteren auch eifrig besuchte, aber nach einigen Visiten der Kranke ihn selbst direkte, oder dadurch, daß er andere Aerzte berief, und von ihnen Medicinen zu gebrauchen anfing, — indirekte abgedanket habe.

5. Daß ein außerordentlicher Zufall, z. B. eine Uiberschwemmung, eine dem Arzte selbst plötzlich zugestoßene heftige Krankheit u. dergl., denselben sowohl an Fortsetzung der Visiten gehindert, als selbst das Nachrichtgeben oder die Abordnung eines geeigneten Substituten unmöglich gemacht habe.

6. Daß der Arzt durch andere ebenfalls übernommene, und seiner Hilfe noch mehr bedürftige Kranke gehindert war, aber einen befugten Substituten abgeordnet habe, und demnach die gegenwärtig besprochene Vernachlässigung nur auf den letztern fallen könne u. dergl.

Uiber den Punkt b, nämlich: daß der Arzt es zwar nicht an der Zahl der Visiten, jedoch in denselben an der erforderlichen Aufmerksamkeit für den Kranken gebrechen ließ, daß er z. B. zu wenig nach seinen Krankheitsumständen fragte, den Kranken vielleicht mit andern Gesprächen unterhielt, wenig oder gar nichts verschrieb u. dergl., muß der Kunstverständige und der Richter wohl berücksichtigen, und läßt sich zur Entschuldigung des Arztes sagen: »Auf

welche Art sich der Arzt am zweckmäßigsten in die Kenntniß der Krankheit setzen kann, dieses ist nur der Arzt selbst im einzelnen Falle zu beurtheilen fähig.« — In manchen Fällen macht zu dieser Kenntnißerhaltung des Arztes die mündliche Aeußerung des Kranken den allergeringsten Beitrag, und der Arzt beobachtet den Kranken oft am sichersten und besten, wenn er ihn durch ein anderes gleichgiltiges Gespräch von dem Gedanken auf seine Krankheit abzieht, und sich selbst dafür nicht sehr zu interessiren scheint. —

Manche, besonders sehr reitzbare, oder auch zur Hypochondrie sich hinneigende Menschen, nehmen in dem Augenblicke wo sie glauben, daß der Arzt wirklich nachforschet, eine ganz andere Miene an; es beleben sie beinahe veränderte Empfindungen, der Athem stocket, die Pulse schlagen schneller, und es geht dem Arzte fast so wie einem Porträt-Maler, welcher das Bild weit besser trifft, wenn der Abzumalende nichts davon, daß er abgebildet wird, weiß, als wenn er eigens zum porträtiren hinsitzt, und wie es gewöhnlich geschieht, ein feierliches, oder ein ihm sonst nach seiner Meinung am besten kleidendes Gesicht ziehet, und so den Maler irreführt. —

Nicht minder irreführend für den Arzt sind dann auch oft die Klagen des Kranken selbst, und es gibt wirklich unzählige Fälle, wo ein erfahrner Arzt sich sehr hüthet, viel zu fragen, und dadurch sein richtiges Urtheil wankend zu ma-

chen. — Denn wahr bleibt es, daß sehr viele Kranke bei Fragen über diesen oder jenen Gegenstand oder Schmerz, in dem Wunsche, den Arzt mehr anzuspornen, die Sache übertreiben, daß sich bei mancher Frage ihrer die Einbildung bemeistert, und sie einen Schmerz angeben und fühlen, auf den sie vorher gar nie gedacht haben u. dgl., und daß so, wenn der Arzt auch noch so gut zu abstrahiren vermag, am Ende der Schwall solcher Klagen auf ihn doch eine, nicht durch andere Uiberzeugung, sondern durch eine Art von Betäubung begründete, und sein richtiges Urtheil verrückende Wirkung macht. — Hat nun der Arzt sich in einem einzelnen Falle mit Gewandtheit und Vorsicht gegen diesen Uibelstand benommen, so kann ihn Niemand darüber tadeln.

Was endlich die zu wenig geschehene Medicamentenverschreibung, oder wie man sagt, die zu wenig ernstliche Angreifung der Krankheit anbelangt, so steht dem Arzte sehr oft die gegründete Entschuldigung zu, daß er wegen Unsicherheit, oder stäter Veränderung der Symptome, keinen richtigen Schluß fassen konnte, und die Gefahr des Zauderns, und mit leichten, nur allgemeinen Vorbeugungsmitteln vorzugehen, und so den Zeitpunkt, wo sich die Krankheit deutlicher ausspricht, abzuwarten, für viel geringer hielt als jene, blindhin mit entscheidend wirkenden Medicamenten die Krankheit anzugreifen.

Es versteht sich von selbst, daß hier der Arzt sich in

eine nähere Beschreibung der Umstände einzulassen, und dadurch den Kunverständigen seinen, — nach medicinischen Lehrsätzen über den Bestand der Krankheit, oder gar über zwei (entgegengesetzte Heilmittel fordernde) Krankheiten, — wirklich verbliebenen vernünftigen Zweifel anschaulich zu machen hätte.

Nebst obigen, über diese zweite Art der Fahrlässigkeit aus der Natur des ärztlichen Geschäftes hergenommenen Entschuldigungen, gibt es wieder *unzählige, die aus anderen Umständen, so wie in den sonstigen nichtärztlichen Verhältnissen* entspringen können, als z. B. daß das Faktum nicht richtig angegeben sei, indem nämlich der Kranke über die vermeinte Vernachlässigung nicht gestorben, oder nicht siech, sondern gesund geworden ist; oder indem er zwar starb oder siech wurde, dieß aber nicht unter der Behandlung dieses Arztes, sondern viel später und durch eine ganz andere Krankheit geschah; — oder, daß zwar unter der Behandlung dieses Arztes der Todfall oder die Siechheit erfolgte, hieran aber nur die in der Wissenschaft selbst gegründete Unmöglichkeit zu heilen, — aber nicht Vernachlässigung Schuld sei. — Oder, daß die ganze Vorgabe, der Arzt habe sich in seinen Visiten um den Zustand des Kranken nicht bekümmert, oder zu wenig verschrieben, falsch, oder nur in der einseitigen Vorstellung, oder in den überspannten, kein Maß kennenden Ansprüchen des Kranken gegründet sei u. dergl.

Die Milderungsgründe, welche im Erweisungsfalle der hier behandelten schweren Polizei-Uibertretungen zu berücksichtigen wären, sind aus dem 2. Theile des St. G. B. §. 390 zu entnehmen. —

Uibrigens dienen die meisten Gründe, die hier zur Entschuldigung angeführt wurden, im Falle sie, ihres nur unvollständigen Eintrittes wegen, zur Lossprechung nicht hinreichen, doch zur Begründung eines mindern Grades von Schuldzurechnung und Strafbemessung, indem es im 2. Theile des St. G. B. §. 89 ausdrücklich heißt: »Derjenige, dem die Schuld zur Last fällt, nach Maß derselben u. s. w.,« dann ebenso im §. 183: »und besonders bei einem wirklichen Erfolge nach Beschaffenheit der Umstände und Personen u. s. w.«

Die Folgen dieser ärztlichen schweren Polizeiübertretungen sind in den Eingangs genannten drei Gesetzen angeführt, nämlich bei Fehlern aus Unwissenheit: Einstellung der Praxis bis nach neuer Prüfung, und bei Vernachlässigung: eine Geldstrafe von 50 bis 200 fl. — Bei jener schweren Polizei-Uibertretung endlich, wo nur eine kleine Beschädigung, aber böser Vorsatz eintritt, würde nach den allgemeinen Gesetzen, welche von schweren Polizeiübertretungen gegen die körperliche Sicherheit handeln, und zwar aus dem §. 183 des St. G. B. 2. Theil, auf eine Geldstrafe von 50 bis 500 fl. — oder auf eine Arreststrafe von 3 Tagen bis 3 Monaten erkannt werden.

Endlich würde dem Arzte auch bei all' diesen 3 Arten von schweren Polizei-Uibertretungen, nach dem §. 397 litt. c, und §. 398 des St. G. B. 2. Thl., und den §. §. 1295, 1324, 1325, 1326 und 1327 des a. b. G. B. die Entschädigungsleistung obliegen, welche sich auf ein Schmerzengeld, auf Entschädigung wegen Entstellung, und dadurch, vorzüglich bei dem weiblichen Geschlechte, gehindertem Fortkommen, auf Entschädigung für entgehenden Erwerb, oder bei Todfällen auf Leichen- und Trauer-Kosten und Unterhaltung der unversorgten Familie erstrecken kann.

III. Abschnitt.

Bei Beurtheilung eines einfachen, dem Arzte in seiner ärztlichen Wirksamkeit zur Last gelegten Polizei-Vergehens, gilt in Bezug auf Rücksichtnahme von Seite des Arztes eben das, was im II. Abschnitte wegen der schweren Polizei-Uibertretungen gesagt ist.

Der Fall eines solchen einfachen Polizeivergehens würde demnach eintreten, wenn die Verletzung dort, wo nur Schuld vorhanden ist, unbeträchtlich, dort aber wo doch eine böse Absicht bestanden hat, nicht nur die Verletzung ganz unbedeutend *), sondern auch die Absicht erwiesenermaßen nur auf diesen sehr geringen Grad von Verletzung gerichtet war. —

*) Das Wort: „ganz unbedeutend" soll hier einen solchen Grad von Verletzung ausdrücken, der geringer ist, als der mindeste zur Begründung einer schweren Polizeiübertretung geeignete, — der aber doch noch groß genug ist, um die Einschreitung der Behörde zu rechtfertigen. — Die Strafe eines solchen Polizeivergehens ist immer geringer als die kleinste jener Strafen zu bemessen, welche nach Vorschrift des 2. Theiles vom St. G. B. hätte verhängt werden müssen, wenn das Vergehen die Eigenschaft einer schweren Polizeiübertretung gehabt hätte. —

IV. Abschnitt.

Eine Zurechtweisung, die dem Arzte von seinem medicinischen Vorstande, ohne Einmengung eines Gerichtes, ertheilet wird, kann ebenfalls die Folge eines vom Arzte in seiner Praxis begangenen geringen Fehlers seyn. — So ein Vorgang aber wird nur als ein Disciplinargegenstand betrachtet, wird nicht nach Regeln irgend einer Gerichtsordnung, sondern bloß nach Gutdünken des medicinischen Vorstandes, nämlich des Protomedikus *) oder (nach Umständen) des Kreisphysikers untersucht und beurtheilt; wobei aber, im Falle ein Arzt eine solche Zurechtweisung nicht verdient zu haben glaubte, die Entschuldigung, Rechtfertigung oder Vorstellung auch nach den oben entwickelten Grundsätzen geschehen kann, da dieselben aus der Vernunft und den Sachverhältnissen hergenommen sind, und daher auch hier ihre Anwendung haben. —

*) Nach Hofdekret vom 2. Juli 1812 an sämmtliche Länderstellen, geht dem Protomedikus die Anstellung, Beförderung, Belohnung oder Ahndung aller Sanitäts-Individuen an. —

V. Abschnitt.

Auch zu einer Klage im Civilrechtswege kann es wegen solchen ärztlichen Fehlern kommen, wenn sie eine Tödtung oder sonstige körperliche Verletzung (unter welche letztere jede Beeinträchtigung des gesunden naturgemäßen Körperzustandes gerechnet werden muß) veranlaßt haben. — Eine solche Civilklage kann jedoch nach den §. §. 1339 und 1340 des a. b. G. B.

1. nicht über die Strafe, sondern nur über die Entschädigung angestrengt werden; auch findet sie,

2. nur über vorausgegangene strafgerichtliche Untersuchung Statt *), und es kann selbe

*) Herr Dr. Ferd. Ofner in seiner Darstellung der allgemeinen Gerichts- und Konkursordnung (Auflage v. J. 1825 pag. 9. litt. i) sagt: „Es ist jede Klage zurückzuweisen, „deren Entscheidung von dem Beweise unter Zurechnung „eines Verbrechens oder einer schweren Polizeiübertretung „abhängt, wenn sie vor erfolgtem Urtheile des Criminal„richters oder der politischen Behörde vor dem Civilrichter „angebracht wird. — Daher muß auch, wenn erst im Lau„fe des Processes eine bestimmte Person eines Verbrechens „oder einer schweren Polizeiübertretung auf eine solche

nach obigem §. 1340 in einem Criminalfalle der Beschädigte (oder seine Erben) dann anbringen, wenn entweder ersterer wegen der Entschädigung ausdrücklich auf den Rechtsweg gewiesen, oder wenn derselbe sonst mit der vom Criminalgerichte ausgesprochenen Entschädigung nicht zufrieden ist. — In andern Straffällen aber kann, nach obigem §. 1340, der Rechtsweg vom Beschädigten, wenn er durch das strafrichterliche Urtheil der Entschädigung wegen darauf gewiesen wurde, und von dem Beschädigten sowohl als dem Beschädiger, wenn ein- oder anderer mit der im Strafurtheile ausgesprochenen Entschädigung nicht zufrieden ist, betreten werden. — Hinsichtlich der schweren Polizeiübertretungsfälle hat jedoch dieser §. des

„Art angeklagt wird, daß die Beschuldigung für eine zur „Einleitung der Untersuchung hinlängliche rechtliche Anzeige zu halten ist, und insofern der Erfolg dieser Untersuchung auf die Streitsache wesentlichen Einfluß haben „könnte, bei dem Civilgerichte das rechtliche Verfahren „eingestellet, und das Erkenntniß des Strafgerichtes abgewartet werden. — Ist aber der Ausgang der Untersuchung „für die Entscheidung des Prozesses gleichgiltig, so hat „zwar der Civilrichter das Verfahren ununterbrochen fortzusetzen, und nach geschlossenen Akten zu erkennen, immer „jedoch die vorgekommene rechtliche Anzeige eines Verbrechens oder einer schweren Polizeiübertretung dem „Strafgerichte von Amtswegen sogleich mitzutheilen. — „Hofdek. vom 6. März 1821 N. in Folge allerhöchster Entschließung vom 29. August 1820, in den Materialien für „Gesetzkunde und Rechtspflege B. VI. S. 309. —

a. b. G. B. durch das Hofdekret vom 30. Septemb. 1820 eine Abänderung dahin erlitten, daß auch in solchen Fällen nur dem Beschädigten, wenn er mit dem im Strafurtheile über die Entschädigung enthaltenen Ausspruche nicht zufrieden ist, keineswegs aber dem Beschädiger der Rechtsweg offen steht. — Es ist demnach in diesem Punkte zwischen einem Criminal- und einem schweren Polizeiübertretungsfalle kein Unterschied mehr. —

Dürfte auf eine solche Entschädigung, wegen zugefügter körperlicher Verletzung, ohne vorausgehendem Strafgerichtserkenntnisse, geradezu im Civilrechtswege geklagt werden, dann könnte auch der Geklagte zu seiner Vertheidigung die in den beiden ersten Abschnitten dieser Abhandlung angeführten Entschuldigungsgründe vorbringen, und die daselbst aufgestellten Rücksichten in Anspruch nehmen; nachdem aber hier über die Frage, ob dem Geklagten die Beschädigung zur Last fällt, schon durch das strafrichterliche Urtheil entschieden seyn muß, so haben natürlich obige Gründe und Rücksichten in einem solchen Civilprocesse keine Anwendung mehr, und es ist bloß das Bestehen und die Größe des Schadens zu erweisen, und nach Umständen aus den §. §. 1325 und 1326 des a. b. G. B. die Entschädigung zu begehren. —

VI. Abschnitt.

Es kann endlich noch der Fall eintreten, daß der behandelte Kranke dem Arzte bloß die Belohnung verweigert.

Diese Verweigerung kann aus den unendlich mannigfaltigen Rechtsgründen geschehen, die überhaupt nach Verschiedenheit der Umstände — abgesehen von der ärztlichen Natur des Falles — in den Rechtsangelegenheiten als Einwendungen entgegengestellt werden können. Solche Einwendungen wären z. B., daß dieser Arzt den Kranken nicht behandelt habe, daß er den Kranken aus diesem oder jenem Grunde (weil vielleicht dieser Arzt hier als Armenarzt angestellet ist, und der Kranke das Armenrecht genießt) unentgeldlich zu behandeln verbunden war, — daß er schon lange bezahlt, sein Klagrecht verjährt, durch Verzichtleistung oder durch Vergleich abgethan sei u. d. gl.

Diese Einwendungen sind kein Gegenstand vorliegender Abhandlung; hieher gehört blos der Fall, wenn der vom Arzte medicinisch behandelte Kranke das angesprochene Honorar aus dem Grunde verweigert, weil der Arzt nichts Nützliches geleistet, oder wenn er das Honarar darum schmälern will, weil die ärztliche Behand-

lung nicht die gewünschte günstige Wirkung hervorgebracht habe. —

Im Allgemeinen gilt richtig die Regel, daß der, welcher nichts leistet, auch keinen Lohn erhält; (do ut facias, facio ut des). — Leisten muß Jeder, der einen Lohn haben will; die Frage ist aber nur, was jedesmal unter Leistung verstanden werde. —

Bei allen gemeinen Handarbeiten, ja selbst noch bei den eine ordentliche Lehrzeit fordernden Handwerken, und den als bürgerliche Gewerbe betriebenen Künsten, wird in der Regel unter Leistung die Mühe-Anwendung sammt ihrem beabsichtigten Erfolge verstanden; weil es aus der Erfahrung gewiß ist, daß bei gehöriger Anwendung der Mühe der Erfolg nicht ausbleiben kann. — Es könnte z. B. ein Kleidermacher nicht sagen: »Ich bitte um die Zahlung, weil ich mir Mühe gab Ihren bestellten Rock zu verfertigen!«

Der Herr würde fragen: »Wo ist der Rock?« — Wenn nun der Kleidermacher zur Antwort gäbe: »Meine Mühe hat nicht den gewünschten Erfolg gehabt, ich habe den Rock nicht zu Stande bringen können;« — da würde der Herr mit Recht sagen: »Hätten Sie Ihre Kunst gehörig erlernt, und die erforderliche Mühe auf diese Arbeit angewendet, so hätte der Rock müssen zu Stande kommen;

daher zahle ich nicht; — denn hier ist der Mangel des Erfolges Beweis Ihrer Schuld.« —

Ebenso wenn der Herr einen Schnitter auf sein Kornfeld, einen Mähder auf seine Wiese dinget, und auf deren Züge mit der Sichel oder Sense fiele kein Halm und kein Gras, so würde dieser Herr mit Recht den Lohn verweigern; und wenn der Arbeiter, was auch bei dem obigen Kleidermacher mit einträfe, doch darauf beharrte, den Lohn zu erhalten, so müßte er den Beweis stellen, daß nur der Herr, oder ein außer der Vertretungspflicht des Arbeiters liegender, bei Uibernahme der Arbeit unbekannt gewesener Umstand, an der Erfolglosigkeit Schuld sei; — oder — wenn dieser Umstand dem Arbeiter früher schon bekannt war, — er dem Herrn die Unmöglichkeit oder Schwierigkeit vorgestellt, und er somit den Mangel des Erfolges durch Entbehrung des Lohnes zu büßen nicht auf sich genommen habe. —

Da diese gemeinen körperlichen Arbeiten, Handwerke und geringeren Arten von Künsten, sich alle nur auf einzelne Bedürfnisse oder Bequemlichkeiten des Lebens, im weitesten Sinne genommen, beziehen, und in der Regel ihr Erfolg gewiß ist, so bekömmt ihre Ausübung einen bestimmten, allgemein anerkannten Werth (Preis), der gewöhnlich jenem, welchen die durch diese Thätigkeit hervorgebrachte Sache, oder unternommene Veränderung hat, —

gleichkömmt. — Ich sage: »gewöhnlich«, weil besondere Umstände auch bewirken können, daß die Sache oder derselben Veränderung einen dem Werthe der Arbeit nicht entsprechenden, oder auch einen denselben übersteigenden Werth erhalten können *).

Weniger gleichförmig und übereinstimmend mit dem Werthe des Hervorgebrachten, ist der Werth der Arbeit bei den Gegenständen der höheren Künste; denn das Kunstprodukt, z. B. ein kunstvolles Gemälde, eine vorzügliche Statue u. dgl. haben eine Art von Singularität, ja eine Art Selbstständigkeit; sie füllen in dem Gebiethe der Kunst einen bestimmten Platz aus, — sind, es mag sie besitzen wer da wolle, eine Art Gemeingut der Welt, und in derlei Beziehungen gedacht, außer der Möglichkeit einer Schätzung.

Noch mehr tritt dieses bei Gegenständen der Wissenschaften, und im vorzüglichsten Grade bei den drei höhern Fakultätswissenschaften, nämlich der

*) Am öftesten tritt das Zurückbleiben des Werthes (Preises) der Sache oder deren Veränderung unter dem wahren allgemein anerkannten mittleren Werthe (Preise) dadurch ein, daß verhältnißmäßig zu viele Menschen sich auf diese Hervorbringung oder Veränderung verlegen, und hiedurch Uiberfluß an dieser Sache entsteht; so wie entgegen ein mehrerer, größerer Bedarf dieses Artikels, als davon wirklich vorhanden ist, den Preis desselben über seine Erzeugungs- oder Veränderungskosten weit hinaufheben kann.

Theologie, der Jurisprudenz und der Medicin ein. — Diese drei Wissenschaften befassen sich mit den höchsten Gütern des Menschen, mit dem Wohl der Seele, des Leibes, und den Rechtsverhältnissen; sie betreffen unsere Seligkeit, Ruhe, Ehre, Freiheit, Eigenthum, Gesundheit und Leben, — und es sind daher ihre Resultate, sie mögen als allgemeine theoretische Grundsätze und Lehren, oder in praktischer Anwendung auf die Menschen gedacht werden, — geradezu unschätzbar. —

Männer, welche die eine oder die andere dieser Wissenschaften praktisch üben, d. i. ihre Lehren in den Angelegenheiten ihrer Nebenmenschen zu deren Wohle mit Rath und That anwenden, theilen gleichsam aus dem vorhandenen, der gesammten Menschheit gehörigen Schatze — wozu ihnen die Weihe der Fakultät den Zutritt gestattete und den Schlüssel anvertraute, — Gaben aus. — Diese Gaben sind an sich unschätzbar, die Welt empfängt sie aber unentgeltlich. — Die Männer, welche sie ausspenden, sind gleichsam im Dienste der Menschheit, sind Curatoren des ihr eigenthümlichen wissenschaftlichen Reichthumes, müssen jedoch, da sie ihre Thätigkeit für Andere anwenden, auch von diesen mit ihrem Lebensunterhalte gedecket werden.

Dort, wo nicht durch ein verhältnißmäßiges Zusammensteuern einer Gegend, so ein Mann, z. B. ein Arzt, diese Deckung seines Lebensunterhaltes durch eine Besoldung

findet, und daher die Befriedigung des ärztlichen Bedürfnisses für den Einzelnen gleichsam assecurirt ist, — fordert es Recht und Billigkeit, daß Derjenige, welcher des Arztes bedarf, und ihn zur Aufschließung des Schatzes der Medicinalwissenschaft rufet, auch einen verhältnißmäßigen Beitrag zu diesem Lebensunterhalte verabreiche.

Ob nun der Arzt aus dem Reichthume der Wissenschaft etwas für den Hilfesuchenden findet oder nicht, dieß ist, in Hinsicht seines Rechtes auf Belohnung, vollkommen gleichgiltig; denn er wird nicht dafür, daß er etwas gibt, sondern dafür, daß er nachsucht, bezahlt. — Weil aber dieses Nachsuchen als ein, größtentheils nur der Seelenthätigkeit zustehender Akt, nicht immer äußerlich erkennbar und erweislich wäre, so muß bei allen derlei Belohnungsansprüchen des Arztes etwas Aeußeres, Erweisliches zum Grunde geleget werden; — was auch in gewisser Beziehung bei der praktischen Ausübung der beiden andern Fakultätswissenschaften eintrifft. — So wird bei dem Priester, zum Bezug der Stollgebühren, nur auf die sichtbare Form der heiligen Handlung, bei dem Advokaten auf die Zeitverwendung zu einem Geschäfte, bei Prozeßschriften auf die Zahl der Bogen, und ihre mehr oder minder verrathende Talent- und Mühe-Anwendung, — und bei Medicinern auf die Zahl der Visiten, auf die Zeit, ob sie bei Tag oder Nacht verrichtet werden mußten, auf die Entfernung, in der sie gemacht wurden, u. dergl. — kurz auf die äußerlich erkenn-

bare Zeitverwendung und Beschwerlichkeit gesehen, bei Keinem aber von allen diesen, wird auf einen für den vorgesetzten Endzweck wirklich gehabten fruchtbringenden Erfolg Rücksicht genommen.

Nur diese Zeitverwendung und Beschwerlichkeit durch die Zahl und Zeit der Visiten, muß demnach der Arzt erweisen, und es steht für ihn durch seinen Eid die rechtliche Vermuthung, daß er in dieser Zeit alles das zum Wohle des Kranken unternommen habe, was nach dem Stande der Wissenschaft zu thun vernünftig, und nach allen bestandenen Verhältnissen der Zeit, des Ortes, der Person selbst, u. dergl. auszuführen und anzuwenden möglich war.

Wenn nun der Kranke den Arzt nicht belohnen wollte, so hätte letzterer in seiner Klage blos den Umstand, daß er vom Kranken berufen wurde, dann die Zahl und Zeit seiner gemachten Visiten, wie auch die Entfernung, in der sie gemacht wurden, zu erweisen, und deren Werth durch die allenfalls bestehenden Normen, durch Revidirung von Seite des Protomedikates, (welche hier für gerichtliche Taxirung gilt) und allenfalls auch durch den Schätzungseid darzuthun. — Gegen diese Klage ständen natürlich dem Geklagten die aus den Sachverhältnissen sich ergebenden Widersprüche und Einwendungen zu. — Wollte der Kranke aber aus dem Grunde, weil ihm der Arzt keinen, oder nicht den erwarteten Vortheil geschafft hat, nichts, oder weniger als

verlanget wird, bezahlen, — dann könnte er (der Kranke) die Nutzlosigkeit der ärztlichen Behandlung weder als bloßen Widerspruch, nämlich: »er widerspreche, daß die Mühe des Arztes etwas gefruchtet habe, — und der Arzt solle das Gegentheil beweisen,« — noch als eine förmliche mit Anbiethung eines Beweises versehene Einwendung anbringen, indem, wie gesagt, die Pflicht, den Arzt zu belohnen, von dem gehabten guten Erfolge ganz unabhängig ist. — Glaubte der Kranke dem Arzte, seines Benehmens wegen, nichts schuldig zu seyn, so müßte ersterer, durch das Erkenntniß der Fakultät, den Beweis führen, der Arzt habe entweder durch Unternehmen oder durch Unterlassen sich so sehr wissenschafts- und zweckwidrig betragen, daß man, — um bildlich zu sprechen — nicht sagen kann, er habe in den Schatzkasten der Wissenschaft überhaupt, oder insbesondere mit dem pflichtmäßigen Fleiße hineingeblickt, um das für diesen Fall hinreichend vorhanden Geweste zu finden. Nur aus Herstellung dieses Beweises würde es sich ergeben, daß der Arzt keine Belohnung verdiene. —

Anhang.

Uiber die Frage:

In wiefern der Arzt einem, seine Hilfe verlangenden Kranken, den ärztlichen Beistand zu leisten schuldig, oder zu verweigern berechtiget sei.

Vor Kurzem ist in einer großen Provinzialhauptstadt der österreich. Monarchie der Fall vorgekommen, daß ein vermöglicher Mann und Vater eines seit mehreren Tagen kranken Kindes zu einem sehr geschätzten und in großer Praxis stehenden Arzte in die Wohnung kam, und ihn um die Uibernahme der Cur seines Kindes ersuchte. — Der Arzt aber entschuldigte sich mit Mangel an Zeit, da er ohnehin schon zu viele Kranke übernommen hatte, und die Wohnung dieses Hilfesuchenden fast eine Meile Weges von der Stadt entfernt war; doch hat er dem letzteren mehrere andere bekannte, und in diesem Augenblicke weit weniger beschäftigt geweste Aerzte dieser Stadt angerathen.

Der Vater entfernte sich mit diesem Bescheide, glaubte aber durch Ansprechung des obigen Arztes allein, schon genug gethan zu haben, fuhr nach Hause, und 8 Tage später starb das Kind, ohne irgend einem in seiner Krankheit gehabten ärztlichen Beistande. — Weil aber bei der Todtenbeschau pflichtmäßig gefragt wurde, welcher Arzt das Kind behandelt habe, so eilte der Vater zu dem obigen von ihm angesprochenen Arzte, und verlangte eine schriftliche Bestätigung, daß derselbe des Kindes Arzt in dieser Krankheit gewesen sei. — Allein der gewissenhafte Arzt hat dieses falsche Zeugniß verweigert, und da hat dann der Vater, als er später

von der Behörde wirklich zur Verantwortung gezogen wurde, sein krankes Kind ohne ärztlichem Beistande gelassen zu haben, theils aus Rache, theils in der Hoffnung, sich zu rechtfertigen, mit verschiedenen unwahren Beisätzen die ganze Schuld auf den obigen Arzt geworfen, der ihm den Beistand pflichtwidrig verweigert habe.

Die hierauf erfolgte Vertheidigung des Arztes gab Veranlassung, die Pflicht zur Uibernahme der ärztlichen Beistandsleistung näher zu erörtern, und diese Erörterung bestimmte auch den Verfasser, die derselben zum Grund liegende Frage: inwiefern der Arzt einem seine Hilfe suchenden Kranken ärztlichen Beistand zu leisten schuldig sei? — hier in allgemeiner Beziehung zu beantworten.

Nach der von den angehenden Heilärzten bei ihrer Creirung zu Doktoren der Medicin zu leistenden Sponsion, dann dem bei den Promotionen der Wundärzte zu Doktoren und Magistern, oder auch bei ihrer Zulassung als bürgerlichen Chirurgen abgenommenen Eide *) nimmt jeder derselben die Pflicht auf sich, nach seinem besten Wissen und Ge-

*) In der Sponsion, welche die Doktoren der Heilkunde leisten, heißt es unter andern: daß der zu Promovirende Reichen und Armen ohne Unterschied beizustehen gelobe.

Aus der Sponsionsformel an der Wiener-Universität.

Wundärzte schwören: den Sanitätsverordnungen und Gesetzen, der ihnen vorgeschriebenen Instruktion getreulich nach-

wissen Hilfe zu leisten, und Keinem, aus Rücksicht seiner Person oder Zahlungsunfähigkeit, den ärztlichen Beistand zu versagen.

Es scheint unbillig, daß dem Arzte, der so viele Zeit, Mühe und Vermögen auf seine Bildung verwendet hat, und keine Besoldung bezieht, nicht gestattet wird, seine Belohnung — wie andere Menschen, die etwas leisten sollen, — zur Hauptbedingung seiner Thätigkeit zu setzen; — ja, daß es ihm, (auch abgesehen von armen Patienten) sogar allgemein durch den §. 879. 2. des bürgerlichen Gesetzbuches verbothen ist, sich für Uibernahme der Cur einer bestimmten Belohnung kontraktmäßig zu versichern, und daß

---

zukommen, den Kranken nach äußersten Kräften beizustehen; Armen und Reichen mit christlicher Liebe beizuspringen, ihre Heilung zu befördern; ihre Pflichten treulich zu erfüllen, ohne sich durch Gabe, Freundschaft oder Feindschaft verblenden zu lassen u. s. w.

Gesundheitsordnung Thl. I. Instrukt. II. — gezogen aus Bernts sistematischem Handbuche des Medicinalwesens nach den k. k. Oesterreich. Medicinalgesetzen. §. 426 und 430.

In eben diesem sistematischen Handbuche heißt es §. 1. „Der „Arzt macht sich anheischig, nicht nur einzelnen Personen „in der bürgerl. Gesellschaft Vorschriften und Hilfsmittel „darzubiethen, wie sie sich bei vollkommener Gesundheit „erhalten, und zu ihrer verlornen wieder gelangen können, „sondern auch die Grundsätze der Heilkunde als Staatsdiener auf das allgemeine Gesundheitswohl der gesammten „Staatsbürger, und auf die Aufhellung in sein Fach einschlagender zweifelhafter Rechtsfälle anzuwenden.“

Dr. Joh. Bohnius de officio medici duplici; Lipsiae. 1704.

so der Arzt gleichsam von dem gemeinsten, jedem Staatsbürger zukommenden Rechte, den Lohn seiner Thätigkeit zur Bedingung zu machen, und darüber im Voraus zu unterhandeln, ausgeschlossen wird.

Allein diese Ansicht von Unbilligkeit verschwindet, wenn man auf die Grundsätze zurückblickt, von denen der Staat, bei Auflegung dieser Pflicht an die Aerzte (den Lohn nie zum Hauptbestimmungsgrunde ihrer Thätigkeit zu machen, und Jedem ohne Nebenrücksichten Beistand zu leisten,) ausgegangen zu seyn scheint, und welche Grundsätze zum Theile in dem natürlichen Privatrechte, zum Theile in der Billigkeit, und zum Theile in der Staatspolizei zu suchen sein dürften, und zwar:

1. In dem natürlichen Privatrechte: Die Wissenschaften überhaupt, und insbesondere die Medicin, sind, in ihrer Selbstständigkeit gedacht, ein Gemeingut der Welt. — Die Medicin hat nicht ein einzelner Mensch erfunden, auch nicht die gegenwärtige Generation hat sie ersonnen, sondern sie wurde in dem Laufe der Jahrhunderte durch Fleiß, Nachdenken und Versuche der Menschen, und durch unzählige, von ihnen aus Zufällen entnommene Erfahrungen gestaltet. — Ihre — der Medicin — Lehren, wurden nicht durch irgend ein Testament, *) oder eine andere,

*) Ich will hiedurch keineswegs in die Frage eingehen, ob Testamente überhaupt nach dem n. P. Rechte giltig seyen.

ein ausschließendes Recht gebende Uibertragungsart, einem einzelnen Menschen, sondern sie wurden von der Vorwelt der Nachwelt, von einer Generation der andern, immer mit Verbesserungen, frei überlassen. — Ferners ist unmittelbar der menschliche Körper selbst der Gegenstand, an dem die Medicin gebildet, studiert und ausgeübet wird. — Sie ist endlich ein allgemeines, und wenn auch nicht das höchste, doch eines der nächsten Bedürfnisse der Menschen, und es steht somit in Bezug auf die Medicin der Mensch, ja gleichsam das ganze Menschengeschlecht nicht nur als Urheber und Ausüber, sondern auch als der materielle Gegenstand da, auf den sie angewendet wird.

Es kann daher, in solcher Rücksicht, Niemand diese Wissenschaft oder ihre Lehren sich ausschließend zueignen, oder sein Recht darauf ein ausschließendes Besitzrecht nennen. — Der Arzt ist immer nur ein Aufbewahrer dieses Gutes, an welchem ihm mit der gesammten übrigen Menschheit ein gleiches gemeinsames Eigenthum zusteht. — Er kann daher auch für die Wissenschaft, welche noch insbesondere an sich ein unschätzbares Gut ist, keinen Lohn fordern, da er der Menschheit etwas reichet, was ihr ohnehin gehört.

Die Wesenheit dessen, was der Arzt leistet, ist also etwas Unentgeltliches. — Weil jedoch der Arzt, als

Bewahrer und Ausspender dieses Gemeingutes, für Leute, welche dieß Gut selbst zu bewahren, und im vorkommenden Falle daraus das Anwendbare zu wählen und zu nehmen nicht die Fähigkeit haben, thätig ist, und er ferner mit großem Aufwande von Zeit, Mühe und Unkosten sich diese Fähigkeit erwerben mußte, — so ist es auch die Pflicht der Menschheit, den Arzt für diesen Zeit-, Mühe- und Kosten-Aufwand zu entschädigen, nachdem auch ihm, wie jedem andern Menschen, das Recht zukömmt, aus den Früchten der eigenen Thätigkeit die Befriedigung seiner Lebensbedürfnisse zu erwarten.

Weil ferners durch diese Thätigkeit des Arztes, das Leben und die Gesundheit erhalten wird; Leben und Gesundheit aber bei Armen und Reichen ein unschätzbares, daher durchaus in gleichem Werthe stehendes Gut sind, so wäre, wenn man trocken den absoluten Werth des erhaltenen Gutes zum Maßstabe des Beitrages nehmen wollte, nicht möglich, für diesen Beitrag der Einzelnen zum Lebensunterhalte des Arztes, einen Unterschied festzusetzen; einen Unterschied festzusetzen aber ist nothwendig, indem der Reiche viel, der Arme nur wenig, und der ganz Arme nichts zu obiger Entschädigung und zum Unterhalte des Arztes beizutragen vermag.

Obwohl die größere oder mindere Fähigkeit, den Beitrag zu leisten, im Allgemeinen für das Recht und die

Pflicht mehr oder weniger zu fordern und zu leisten, keinen Unterschied macht, so wird doch obige Fähigkeit in diesem Falle entscheidend. — Denn der Reiche erklärt dadurch, daß er sich des Arztes bedient, er wolle überhaupt Aerzte haben. — Will er nun dieß, so muß er auch die nothwendigen Mittel sich gefallen lassen, um die Möglichkeit zu befördern, daß Aerzte entstehen und bestehen. — Der Arzeneiwissenschaft werden sich aber nur dann Leute widmen, und sie werden nur dann als Aerzte leben, wenn jenen Theil ihres Unterhaltes, welchen sie bei Armen nicht erlangen, die Reichen ersetzen, oder mit andern Worten, wenn die letzteren über das durchschnittmäßige Verhältniß zahlen. —

Man könnte hier einwenden: Es liege den Reichen nichts an der ärztlichen Versorgung der Armen; es sollen nur weniger Aerzte bestehen, nämlich so viele als hinreichen, um die Reichen allein zu besorgen, und welche Aerzte, da sie auf solche Weise dann durchaus zahlungsfähige Partheien haben, ihren Lebensunterhalt finden werden, wenn auch die Reichen nur so viel geben, als nun, wo sie mit den Armen in eine Zahl zusammengeworfen sind, im Durchschnitte auf Eine Person fiele.

Allein dagegen müßte erwidert werden: Wollen die Reichen, daß die Medicin, und daß die Aerzte jenen Grad von Vollkommenheit haben, den sie wirklich besitzen, und daß sie nicht zurückgehen, sondern vorschreiten, so müssen sie auch wollen, daß die Masse der Armen in dem vorkommen-

den Falle medicinisch behandelt werde; denn nur durch die Menge der zu behandelnden Fälle können die Wissenschaft, und mittelbar die Aerzte jenen großen Schatz von Erfahrungssätzen sammeln, und von Uibung erhalten, somit in jener Vollkommenheit bleiben, welche die Reichen vernünftiger Weise wünschen und begehren. — Nicht minder ist die medicinische Behandlung der Armen ein für den Reichen höchst wichtiger Damm gegen das Einreißen epidemischer Krankheiten, und endlich ist auch die Erhaltung der armen Volksklasse überhaupt, — abgerechnet von moralischen Beziehungen — selbst eine Bedingung zum Genusse des Reichthumes, indem eben die Existenz des Armen und sein Bedürfniß es sind, was dem Gelde die Eigenschaft verleiht, die Wünsche und Bedürfnisse des Reichen zu befriedigen.

Es ist demnach für rechtlich gewiß zu halten, daß die Reichen die medicinische Behandlung der Armen verlangen, — daß sie ferners mit dem nothwendigen Mittel hiezu, nämlich dem vorne aufgestellten Unterschiede in Belohnung des Arztes einverstanden sind; und daß endlich — versteht sich nach natürlichen Rechtsansichten allein betrachtet, — als Maaßstab dieses Unterschiedes nur der Unterschied des Vermögens, oder der relative Werth angenommen werden kann, den jeder, je nachdem er reich oder arm ist, auf Geld und Gut legen muß, zu dessen Genuß ihm Leben und Gesundheit die Möglichkeit gibt.

2. In der Billigkeit: Da nach dem oben Gesagten, der Arzt von den Reichen eine verhältnißmäßig höhere Belohnung, als der Durchschnitt aller von ihm behandelten Personen ergäbe, und zu seiner Entschädigung und seinem Lebensunterhalte nothwendig wäre, — mit Recht zu erwarten hat, — so ist es auch billig, ja Pflicht, daß er (im Allgemeinen) dem Armen, welcher nur wenig oder gar nichts geben kann, seinen Beistand nicht versage, indem ja, wie gesagt, der Arzt überhaupt nur die durchschnittmäßige Belohnung, welche der mittelmäßig Begüterte gibt, an die Menschheit zu fordern hat, und er das, was hier bei dem Armen unter den Durchschnitt hinab fällt, von den Reichen, durch ihre Zahlung über den Durchschnitt, vergütet erhält. —

Man möchte zwar dagegen einwenden, daß die Zahl der Armen weit größer als jene der über den Durchschnitt zahlenden Reichen sei, und daß daher, durch die höhere Belohnung von Seite der letztern, doch das gehörige, den Arzt bei seiner unentgeltlichen Zeitverwendung für die Armen sichernde Verhältniß keineswegs hergestellt werde. — Allein dafür besteht in allen wohlorganisirten Staaten, und namentlich in der österreich. Monarchie, die Einrichtung, daß eigene Armenärzte bestellt und besoldet sind, und somit kömmt der Fall, daß ein anderer unbesoldeter Arzt den Armen unentgeltlich dienen muß, nicht häufig, und nur ausnamsweise, oder in einer solchen Gestalt vor, daß der Arzt die Par-

thei als eine allerdings zahlungsfähige übernimmt, aber bei vollendeter Cur, — weil die Parthei schwer und nicht freiwillig zahlt, und der Arzt nicht streng sein will, ja selbst zur Bewahrung seines Gefühles und Rufes der Billig- und Menschlichkeit nicht streng seyn kann, — nichts erhält. — Endlich:

3. Ist die Versorgung der Armen aus unzähligen, ohnehin keiner Frage unterworfenen Rücksichten, eine wichtige und unerläßliche Aufgabe der Staatspolizei.

Nebst den vielen dießfalls in jedem wohlorganisirten Staate bestehenden Einrichtungen und Anstalten, ist es auch Grundsatz der Regierungen, nachbenannten drei gelehrten Ständen, welche sich mit praktischer Ausübung der drei höheren Fakultätswissenschaften beschäftigen, nämlich der Geistlichkeit, den Advokaten, und den Aerzten, die unentgeltliche Dienstleistung für Arme (unter gewissen Beschränkungen, und von den Hilfesuchenden beizubringenden Armuthsbeweisen) aufzulegen.

So sind Arme in kirchlichen Angelegenheiten vielfach von Stollgebühren befreit, erhalten in Rechtsangelegenheiten unentgeltliche Vertreter und Taxbefreiung bei Gerichten, und in Erkrankungsfällen unentgeltlich Aerzte.

Die Last dieser unentgeltlichen Dienstleistung wird zum Theile, wie schon vorne (zum 2. Punkte, wo von der Billigkeit die Rede war) in Bezug auf die Aerzte berührt wurde, durch die von den Reichen zu leistende höhere als durchschnittmäßige Belohnung gehoben, sie wird auch durch verschiedene Aushilfsanstalten, z. B. durch Versorgungshäuser für Arme, wo sie unter andern auch medicinische und geistliche Hilfe durch besoldete Aerzte und Priester unentgeltlich empfangen, durch Krankenhäuser und Distrikts-Armen-Aerzte, worin oder wodurch die Armen den medicinischen Beistand unentgeltlich erhalten, dann durch die eigene Armenvertretung, wie sie in gewissen Beziehungen, z. B. für die Armen in Corpore, für arme Unterthanen u. d. gl. bei den k. k. Fiskalämtern besteht, endlich dadurch, daß bei einem durch den Prozeß dem Armen zugegangenen hinlänglichen Vortheile der Vertreter seine Belohnung ansprechen kann, — sehr erleichtert; und bleibt noch ein Abgang an dem verhältnißmäßigen Einkommen übrig, so muß dieser als ein Beitrag zu den allgemeinen Staatslasten betrachtet werden.

Man muß übrigens die von den Aerzten bei ihrer Creirung auf sich genommene allgemeine Pflicht, Jedem, der ihre Hilfe anspricht, ohne Rücksicht der Person oder Zahlungsfähigkeit zu dienen, als eine unter aufschiebenden Bedingungen aufgelegte Verbindlichkeit ansehen. — Diese Bedingungen sind:

a. Daß für einen vorgekommenen Krankheitsfall die Hilfe dieses Arztes in Anspruch genommen werde.

Die Hilfe des Arztes kann angesprochen werden durch den Kranken selbst, durch Andere für denselben, und durch die Umstände. — Letzteres wäre der Fall, wenn der Arzt die Nothwendigkeit der Hilfe selbst bemerket, und zugleich wahrnimmt, daß die Ansprechung nur darum unterbleibt, weil der Kranke sie zu thun nicht im Stande ist, und sich Niemand für ihn annimmt, der statt seiner diese ärztliche Hilfe begehrte. — Hier wird also das Verlangen des Kranken nach ärztlicher Hilfe vermuthet; z. B. es käme ein Arzt eben dazu, wie Jemand, von einer Ohnmacht befallen, niedersinkt, oder wie an einem aus dem Wasser Gezogenen ein paar ungeschickte Leute auf zweckwidrige Art Wiederbelebungsversuche anstellen. — Da würde er, in Folge seiner ärztlichen Pflicht, Beistand zu leisten, und nach Möglichkeit und Wissenschaft das Nöthige zu thun oder anzuordnen haben.

b. Daß es dem angesprochenen Arzte, die Leistung der Hilfe persönlich zu unternehmen, physisch möglich sei.

Die Pflicht der Hilfeleistung, insoweit sie überhaupt und allgemein dem Arzte obliegt, und ihn also nicht schon dadurch, daß er den Kranken bereits zur Behandlung übernommen hat, eine Vertragspflicht bindet, kann nur als

eine höchst persönliche Pflicht betrachtet werden, wobei auch, damit sie in Rechtswirkung komme, von Seite der verpflichteten Person in dem Augenblicke, wo die Erfüllung geschehen soll, die physische Möglichkeit, sie persönlich zu erfüllen, eintreten muß. — Ist diese Möglichkeit von Seite des Verpflichteten, sie persönlich zu erfüllen, nicht vorhanden, so kömmt für diesen Fall gar keine Verbindlichkeit zu Stande, und der Arzt ist daher, weder durch einen Andern die Erfüllung vornehmen zu lassen, noch wegen Nichterfüllung Entschädigung zu leisten, oder etwa die Erfüllung bei gehobenem physischen Hindernisse als eine aufgelaufene Schuld nachzutragen verbunden, wie dieß alles bei andern Arten von Verbindlichkeiten der Fall wäre. — Würde z. B. der Arzt zu einem Kranken gerufen, wäre er aber selbst schwer krank, so wäre er in Folge seiner ärztlichen Pflicht nicht nur nicht schuldig dem Kranken Hilfe zu leisten, sondern auch nicht einen Substituten zu senden, oder die Hilfeleistung, wenn es auch (wegen fortdauernder Krankheit des Hilfesuchenden) noch später möglich wäre, nachzutragen. — Leistet er dann, nach dem von seiner Seite gehobenen Hindernisse, doch die Hilfe, so ist dieß nicht als ein Nachtrag, da wie gesagt bei Bestand des physischen Hindernisses für den Arzt gar keine Pflicht eintreten konnte, sondern als Folge einer in diesem Augenblicke, wegen Eintritt der zu ihrer rechtlichen Wirkung erforderlichen Bedingungen, erst entstandene Pflicht anzusehen.

c. Daß die nun geforderte Hilfeleistung ebenso, ohne Beeinträchtigung der schon übernommenen Kranken, rechtlich möglich sei. — Denn gegen schon übernommene Kranke hat der Arzt eine doppelte Pflicht:

1. Die allgemeine, aus seinem bloßen ärztlichen Berufe hervorgehende, welche hier behandelt wird; und

2. die besondere, welche aus dem Umstande, daß er den Kranken übernommen hat, und dadurch schon mit ihm in ein Vertragsverhältniß getreten ist, hergeleitet werden muß. —

Durch Vernachlässigung eines übernommenen Kranken würden demnach zwei Pflichten verletzt, darum ist es der Vernunft und dem Begriffe des Rechtes angemessen, daß diese doppelte Pflicht der einfachen allgemeinen vorgehe, und daß die Gefahr, erstere zu vernachlässigen, zur Bedingung werde, welche den Eintritt der allgemeinen ärztlichen Pflicht für den vorgekommenen Fall hindert. —

Wie bei der physischen Unmöglichkeit kann demnach auch hier bei der rechtlichen Unmöglichkeit von Erfüllung durch einen Substituten keine Rede seyn, da in dem einen und dem andern Falle keine Rechtspflicht zu Stande kömmt. — Endlich:

d. Wird vorausgesetzt, daß nicht ein anderer, zu dieser Hilfeleistung näher Verpflichteter

vorhanden sei. — Weil die Erfüllung dieser allgemeinen ärztlichen Pflicht auf den Bestand der Nothwendigkeit bedingt ist, so wird der Umstand, daß vielleicht ein zur Leistung der ärztlichen Hilfe näher Verpflichteter *) vorhanden ist, auch zur Bedingung, welche den Eintritt der allgemeinen ärztlichen Pflicht aufhält. — Wäre z. B. ein Armer eines Stadtbezirkes von einem augenblicklichen gefährlichen Zustande befallen, und der besoldete Armenarzt wäre weit entfernt, ein anderer Arzt aber eben anwesend, so würde für letztern ohne weiters die Pflicht zur Hilfeleistung bis zur Ankunft des besoldeten Armenarztes eintreten. — Wollte hingegen Jemand einen Arzt an einen entfernten Ort berufen, wo selbst genug andere Ärzte bestehen, so würde dieser gerufene Arzt, aus der bloßen allgemeinen Pflicht, die Hilfeleistung zu übernehmen nicht schuldig seyn, weil die dortigen Aerzte, welche diese Cur mit weit geringerem Zeitversäumnisse verrichten können, und folglich die Pflichterfüllung für sie eine weitgeringere Beschwerlichkeit hat, — bei übrigens gleichen Verhältnissen, hiezu näher verpflichtet wären.

*) Das Näherverpflichtetseyn wird sich dort, wo nicht ein Amts- oder Vertrags-Verhälniß schon einen bestimmten Unterschied machen, durch den Umstand entscheiden, ob einer, und welcher von beiden Aerzten mit geringerer Beschwerde und minderem Nachtheile für seine Lebens- und Erwerbs-Verhältnisse, die Beistandsleistung auf sich nehmen kann.

Verbesserungen.

Seite 4. Zeile 16 statt: sondern daß er noch lebt, — lies: sondern daß so Einer noch lebt, —

„ 18 in der Anmerk. Zeile 4 statt: ist zu sehr relativ nach, lies: ist zu sehr verschieden nach

„ 30 Zeile 19 statt: im Widerspruche stünden, lies: im Widerspruche ständen

„ 43 Zeile 7 statt: und daher der Rath und, lies: und daher der Rath nicht dem Besten des Fragenden und

„ 59 Zeile 15 statt: der Medicin, lies: des Medikamentes

„ 79 Zeile 16 statt: diese Einwendungen sind, lies: diese Einwendungen oder deren Beantwortung sind

„ 84 Zeile 22 statt: und ihre mehr oder minder verrathende, lies: und die sich mehr oder minder verrathende

---

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Neuhold, C. J.

Versuch einer Darstellung der besondern Rücksichten welche bei juridischer Zurechnung der in der medicinischen Praxis vorkommenden Fehler gefordert werden

Wien 1834

J.pract. 190 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10554465-6